

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Fachhochschule Hannover (FHH)

Hannover, den 31.3.2006

Ausgabe 5/2006

Inhalt:	Seite
Akkreditierung der Studiengänge im Fachbereich Design und Medien (Urkunden)	2
Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und den Master-Studiengang im Fachbereich Design und Medien	6
Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design und Medien	32
Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design und Medien Anlage B1	35
Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Design und Medien Anlage B2	66
Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Befähigung zum Studium im Fachbereich-Design und Medien an der Fachhochschule Hannover	92
Korrektur Verkündungsblatt Nr. 2/2006	96

Herausgeber: Der Präsident der Fachhochschule Hannover

Redaktion: Präsidialbüro und Presse, Ricklinger Stadtweg 118, 30459 Hannover
Tel.: 0511/9296-1013, E-Mail: praesidialbuero@fh-hannover.de
<http://www.fh-hannover.de/de/pp/is/verkuendungsblatt/>



Akkreditierungsbescheid

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) hat auf Antrag vom 28. Oktober 2004 der

Fachhochschule Hannover
– **Fachbereich Design und Medien** –

den

Bachelorstudiengang Innenarchitektur

mit dem Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.)

als Abschluss akkreditiert.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss der Ständigen Akkreditierungskommission vom 29. November 2005 und ist zeitlich befristet bis zum 28. Februar 2012.

Hannover, 29. November 2005

Prof. Dr. Rainer Künzel
Wissenschaftlicher Leiter

Hermann Reuke
Geschäftsführer

Die ZEVA ist vom Akkreditierungsrat in Bonn durch Beschluss vom 4. Februar 2000 als Akkreditierungsagentur akkreditiert.



Akkreditierungsbescheid

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) hat auf Antrag vom 28. Oktober 2004 der

Fachhochschule Hannover
– **Fachbereich Design und Medien** –

den

Bachelorstudiengang Produktdesign

mit dem Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.)

als Abschluss akkreditiert.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss der Ständigen Akkreditierungskommission vom 29. November 2005 und ist zeitlich befristet bis zum 28. Februar 2012.

Hannover, 29. November 2005

Prof. Dr. Rainer Künzel
Wissenschaftlicher Leiter

Hermann Reuke
Geschäftsführer



Akkreditierungsbescheid

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) hat auf Antrag vom 28. Oktober 2004 der

Fachhochschule Hannover
– **Fachbereich Design und Medien** –

den

Bachelorstudiengang Modedesign

mit dem Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.)

als Abschluss akkreditiert.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss der Ständigen Akkreditierungskommission vom 29. November 2005 und ist zeitlich befristet bis zum 28. Februar 2012.

Hannover, 29. November 2005

Prof. Dr. Rainer Künzel
Wissenschaftlicher Leiter

Hermann Reuke
Geschäftsführer



Akkreditierungsbescheid

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) hat auf Antrag vom 28. Oktober 2004 der

Fachhochschule Hannover
– **Fachbereich Design und Medien** –

den

Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign

mit dem Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.)

als Abschluss akkreditiert.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss der Ständigen Akkreditierungskommission vom 29. November 2005 und ist zeitlich befristet bis zum 28. Februar 2012.

Hannover, 29. November 2005

Prof. Dr. Rainer Künzel
Wissenschaftlicher Leiter

Hermann Reuke
Geschäftsführer

Prüfungsordnung

Für die Bachelor-Studiengänge **Bühne und Kostüm (BBK)** mit den Studienschwerpunkten
Bühne
Kostüm
Innenarchitektur (BIA)
Kommunikationsdesign (BKD) mit den Studienrichtungen
Fotografie
Grafik Design
Multimedia
Modedesign (BMO)
Produktdesign (BPD)

des Fachbereichs Design und Medien der Fachhochschule Hannover

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 NHG hat die Fachhochschule Hannover diese Prüfungsordnung erlassen, die aus folgenden Teilen besteht:

Allgemeiner Teil

Erster Teil : Allgemeine Vorschriften §§ 1-18
Zweiter Teil : Vorprüfung §§ 19-20
Dritter Teil : Bachelor- bzw. Master-Prüfung §§ 21-25
Vierter Teil : Schlussvorschriften §§ 26-27
Anlagen A1 Bachelor-Urkunden , Master-Urkunde
Anlagen A2 Vorprüfungszeugnisse
Anlagen A3 Bachelor-Zeugnisse, Master-Zeugnis
Anlagen A4 Diploma Supplement deutsch
Anlagen A5 Diploma Supplement englisch

Besonderer Teil

Studiengangspezifische Regelungen §§ 1-5
Anlagen B1 Modultabellen Bachelor (erster Studienabschnitt)
Anlagen B2 Modultabellen Bachelor (zweiter Studienabschnitt)

Allgemeiner Teil

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Fachhochschule Hannover

(2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt Besonderheiten des jeweiligen Studienganges.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich (und ggf. künstlerisch) zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse sowohl in anwendungsorientierten als auch in übergeordneten gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhängen fundiert reflektiert anzuwenden.

(2) Der Bachelor-Prüfung geht die Vorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat, interdisziplinäre Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt auf wissenschaftlicher Basis in Führungspositionen und herausragenden Fachpositionen zu arbeiten

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Fachbereichsrat beschließt über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und stellt sicher, dass alle Gruppen (§ 16 NHG) beteiligt sind und die Gruppe der Professoren die Mehrheit stellt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen ist der Prüfungsausschuss des federführenden Fachbereichs zuständig; eine angemessene, stimmberechtigte Beteiligung des kooperierenden Fachbereichs ist sicherzustellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die

tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. die Master-Arbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, diejenige studentischer Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Aufgaben von Beisitzerinnen und Beisitzern sind in § 7 Abs. 4 genannt.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 4 Abs.1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 8 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits (CR) gemäß ECTS in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Vorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Die Feststellung des Grades der Übereinstimmung von Studiengängen obliegt dem Prüfungsausschuss. Soweit der vorherige Studiengang Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Vorprüfung oder der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits (CR) gemäß ECTS in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die von Studierenden der Fachhochschule Hannover im Ausland erbracht wurden (Credits und Noten), können anerkannt werden, sofern sie in einem „learning agreement“ vereinbart waren oder der Prüfungsausschuss die Anerkennung beschließt. Der §6 Abs.2 Buchst.c findet keine Anwendung.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 6

Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung, Bachelor-, Master-Prüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Vorprüfung, Bachelor-, Master-Prüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist zuzulassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe des studiengangsspezifischen Studienhandbuchs und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
- b) die Zulassungsvoraussetzungen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang erfüllt hat.
- c) sich nicht in einem Urlaubssemester befindet (s.a. §8 Abs.5 Immatrikulationsordnung)

(3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vorprüfung, Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

-
2. die/der Studierende sich in einem Urlaubssemester befindet oder
 3. die Unterlagen unvollständig sind oder
 4. in demselben Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland die Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung bereits endgültig nicht bestanden ist oder das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Vorprüfung, Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung auf Grund der Meldung zur jeweils ersten Prüfungsleistung des betreffenden Studienabschnittes erfolgt. Zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen ist zugelassen, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 7

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung aus Modulprüfungen. Module definieren Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, Gewichtungsfaktoren und Credits für ein Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, die Praxisphasen, die Bachelor- bzw. Master-Arbeit und das Kolloquium. Sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur [K] (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung [M] (Absatz 4),
3. Hausarbeit [H] (Absatz 5),
4. Entwurf [E] (Absatz 6),
5. Referat [R] (Absatz 7),
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen [EDR] (Absatz 8),
7. experimentelle Arbeit [EA](Absatz 9),
8. Bericht [B] (Absatz 10)
9. Präsentation [P] (Absatz 11)

-
10. Berufspraktische Übung [BÜ] (Absatz 12)
 11. Bachelor-/Master-Arbeit [BAA, MAA] (Absatz 13)
 12. Kolloquium [Ko] (Absatz 14)

Kombinationen der Arten von Prüfungsleistungen sind unter Beibehaltung des Gesamtumfanges möglich. Die Bearbeitungszeiten sind, soweit nicht gesondert in den Absätzen ausgewiesen, in den Anlagen B1, B2 und B3 geregelt. Studierenden mit Behinderungen sind nach Maßgabe der Behinderung ggf. gesonderte Zeiten zuzugestehen.

(2) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen sollen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches unter Aufsicht ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und bei mündlichen Ergänzungsprüfungen auch die Kriterien für die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,

-
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(9) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(10) Ein Bericht dokumentiert Verlauf, Ergebnisse und Erkenntnisse einer Praxisphase, eines Projektes o. a.

(11) Eine Präsentation umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe auf wissenschaftlicher Basis, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung und Darstellung der erarbeiteten Lösung unter Einbeziehung der fachrelevanten bzw. fachspezifischen Darstellungsformen
4. die Dokumentation der Arbeit und der verwendeten Methoden und Quellen

(12) Bei berufspraktischen Übungen soll der Prüfling die Beherrschung der betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten nachweisen, die Fähigkeit unter Beweis stellen, andere Personen bei diesen Tätigkeiten anzuleiten und überwachen zu können sowie gewonnene Ergebnisse auszuwerten und kritisch würdigen zu können.

(13) Mit der Bachelor-/Master-Arbeit beweist der Prüfling, dass er in der vorgesehenen Zeit ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Bei Gruppenarbeiten muss die selbstständige Leistung jedes Prüflings eindeutig erkennbar sein.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der das Studium abschließt (siehe § 23). Es dauert i.d.R. 30 Minuten pro Prüfling.

(15) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(16) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen

sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(17) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden von den Prüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Abs. 4) zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Wer sich eines anderen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem Aufsicht führenden Prüferin bzw. Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung wird bewertet.

(5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 4 Abs. 2, § 7 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 , 1,3	= sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7 , 2,0 , 2,3	= gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7 , 3,0 , 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 , 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mindestens mit "ausreichend" bewerten. In Fall unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfende oder bei einer Kollegialprüfung errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis	1,5		sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über	1,5	bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	über	2,5	bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über	3,5	bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über	4,0		nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bestanden sind. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren gemäß Anlagen B1, B2 und B3. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Wenn die Modulprüfung bestanden ist, werden die für das Modul festgelegten Credits (automatisch vom Prüfungsverwaltungssystem) gutgeschrieben.

(8) Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird im Bachelor- bzw. im Master-Zeugnis der Zusatz „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) In der zweiten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" bei insgesamt 3 Prüfungsleistungen nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird zeitnah, i.d.R. 4 Wochen nach der zweiten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden abgenommen; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ der § 9 zur Anwendung kommt.

(3) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten abzulegen. Der Prüfling wird durch hochschulöffentliche Bekanntmachung über Prüfungstermine informiert und zur Meldung aufgefordert. Wird die Frist nach Satz 1 versäumt, wird die 1. Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Zur 2. Wiederholung und zur mündlichen Ergänzungsprüfung wird der Prüfling zusätzlich schriftlich geladen. Der Prüfling wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Frist nach Satz 1, nicht Ableisten der Prüfung (§ 9) oder Nichtbestehen, die Prüfungsleistung endgültig mit „nicht ausreichend“ wird.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit jeden Studienabschnitts erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(5) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 12

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein zweisprachiges Zeugnis (deutsch und englisch) auszustellen (A n l a g e A2).

(2) Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein zweisprachiges Zeugnis (deutsch und englisch) auszustellen (A n l a g e A3); dem Bachelor-Zeugnis bzw. dem Master-Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Abschrift der Leistungsdaten (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung bestanden ist.

(3) Der erreichte Hochschulgrad (s.a. §1 Besonderer Teil) wird mit der Bachelor- bzw. Master-Urkunde (Anlage A1) bescheinigt. Der Studiengang wird zweisprachig (deutsch und englisch) aufgeführt.

(4) Ist die Vorprüfung, Bachelor- oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden (§ 20 bzw. §25), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Vorprüfung, Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Studierenden, die die Hochschule in Folge endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung verlassen, wird ein Transcript of Records ohne Antrag ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Auf Antrag werden nur die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in einem speziell gekennzeichneten Dokument ausgewiesen. Beim Verlassen der Hochschule aus anderen Gründen werden Dokumente nach Satz 1 und 2 ausschließlich auf Antrag ausgestellt.

§ 13 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich auch in weiteren als den im Besonderen Teil vorgeschriebenen bzw. den im studiengangspezifischen Studienhandbuch empfohlenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von § 6 Allgemeiner Teil und in §§ 3 und 4 Besonderer Teil kann zur Vorprüfung, zu den Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung und zu der Bachelor-Arbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelor-Prüfung, Master-Prüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studiengang, Studienabschnitt und für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,

3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im Übrigen finden § 7 Abs. 4 und § 8 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

(11) Den Zugang zum Master-Studiengang regelt eine besondere Zulassungsordnung.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in Prüfungsergebnisse und die Prüfungsakte

(1) Prüflinge haben Einsichtsrecht in ihre Prüfungsarbeiten. Der Fachbereich regelt die Aufbewahrung und das Procedere der Einsichtnahme der Prüfungsarbeiten unter Berücksichtigung des RdErl. des MWK vom 9.2.1981 (Nds. MBl. Nr.11/1981).

(2) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(3) Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. Die Prüfungsakte führt das zentrale Prüfungsamt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der

Verwaltungsgerichtsordnung in den Fällen eingelegt werden, in denen nach §8a Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. GVBl 2004, S. 394) ein Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) zulässig ist.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung von Prüfenden richtet, holt der Prüfungsausschuss die Stellungnahme der Prüfenden ein. Ändern die Prüfenden ihre Bewertung, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Ändern die Prüfenden ihre Bewertung nicht oder richtet sich der Widerspruch gegen andere Aspekte als die Bewertung, prüft der Prüfungsausschuss insbesondere ob :

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung eines bzw. einer einzelnen Prüfenden richtet.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs. 2 dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat i.d.R. innerhalb von vier Wochen über den Widerspruch.

(4) Hilft der Fachbereichsrat dem Widerspruch nicht ab, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Vorprüfung

§ 19

Art und Umfang

(1) Die Vorprüfung in Bachelor-Studiengängen wird studienbegleitend abgelegt. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage B1 dargelegt. Die Zulassung regelt §6.

§ 20

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling alle geforderten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes gemäß Besonderen Teil der Prüfungsordnung bis zum Ende der Regelstudienzeit des ersten Studienabschnittes, zuzüglich maximal 4 Semester, bestanden hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Satz 1 um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn Gründe

glaubhaft nachgewiesen werden, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung des Prüfungsausschusses ggf. mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

(2) Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, unter Berücksichtigung von ggf. vorgegebenen Gewichtungsfaktoren; § 10 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der geforderten Modulprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder die Frist nach Abs. 1 abgelaufen ist.

Dritter Teil

Bachelor- und Master-Prüfung

§ 21

Art und Umfang

(1) Die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung werden studienbegleitend abgelegt.

(2) Der Umfang der Bachelor- bzw. Master-Prüfung sowie Art und Anzahl der ihr zugeordneten Modulprüfungen, die dabei zu erwerbenden Credits und die Prüfungsanforderungen sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Anlagen B1, B2 bzw. B3 festgelegt. Die Zulassung regelt §6.

§ 22

Bachelor- bzw. Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit regelt §4 Besonderer Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Besonderer Teil §4 Abs. 7 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen.

(4) Das Thema der Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann von jedem Mitglied dieses Fachbereichs festgelegt werden, das zur selbstständigen Lehre im Bachelor- bzw. Master-Studiengang berechtigt ist. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist.

(5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden, die oder der Mitglied des Fachbereichs sein muss, nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die

oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen, i.d.R. um einen Monat, verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Bachelor-Arbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(9) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 23 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelor- bzw. Master-Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 erfüllt sind - über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss- und die Bachelor- bzw. Master-Arbeit von den Prüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Das Kolloquium soll i.d.R. innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor- bzw. Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 4 und 13 sowie § 8 entsprechend.

(4) Der Besondere Teil (Anlage B2 bzw. B3) weist aus, ob die Bachelor- bzw. Master-Arbeit und das Kolloquium als eine Prüfungsleistung oder als zwei Prüfungsleistungen (ggf. mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren) in einem gemeinsamen Modul zusammengefasst sind oder ob zwei getrennte Module (mit gesonderten Credits) bestehen.

(5) Auf das Kolloquium kann verzichtet werden, wenn beide Prüfer zu einer übereinstimmenden Bewertung der Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit gekommen sind, der Prüfling durch Unterschrift den Verzicht auf das Kolloquium erklärt und Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit und Kolloquium als gemeinsame Prüfungsleistung definiert sind (Anlage B2 bzw. B3). Bei getrennt ausgewiesener Prüfungsleistung muss das Kolloquium durchgeführt und bestanden werden.

§ 24

Wiederholung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist zulässig, jedoch nur wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 6) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) §11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlagen B1 und B2 bzw. B3 aufgeführten Prüfungsleistungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet sind und die erforderliche Anzahl von Credits erworben wurde.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt aller gewichteten Noten für die Modulprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) die zur Erreichung der Gesamtzahl der Credits im Bachelor-Studiengang bzw. im Master-Studiengang erforderlich sind. Wahlpflichtmodule die über das erforderliche Maß hinaus bestanden wurden und Wahlmodule gehen nicht in die Gesamtnotenbildung ein. § 10 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung bzw. eine Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

Studierende die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in einem Diplomstudiengang studieren können auf Antrag in den Bachelor-Studiengang wechseln. Für die Anrechnung erbrachter Leistungen gilt § 5 Allgemeiner Teil entsprechend.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt auf der Basis eines Beschlusses des Präsidiums (§37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

Anlage A1

Bachelor-Urkunde/Master-Urkunde

Die Fachhochschule Hannover, Fachbereich Design und Medien,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geboren am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts/ Master of Arts
(abgekürzt: B.A. bzw. M.A.),

nachdem sie/er *) die Bachelor-Prüfung/Master-Prüfung
im Studiengang

am.....bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

Die Präsidentin/ der Präsident

Die Dekanin / der Dekan

.....
(Name Klartext)

.....
(Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage A2

Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herrn *) ,
 geboren am in, ,
 hat die Vorprüfung im Bachelor-Studiengang ,
 mit der Gesamtnote bestanden. **)

Pflichtmodule:	Note**	Credits
.....

Wahlpflichtmodule:
--------------------	-------	-------

Wahlmodule:
.....

....., den
 (Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
 (Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: bis 1,5 sehr gut, über 1,5 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, über 3,5 bis 4,0 ausreichend
 Mit Auszeichnung: Gesamtnote 1,0 bis 1,2

Anlage A3

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung / Master-Prüfung

Frau/Herr *)
 geboren am in,
 hat die Bachelor-Prüfung/Master-Prüfung
 im Studiengang

mit der Gesamtnote..... bestanden. **)

Pflichtmodule:	Note**	Credits
.....

Wahlpflichtmodule:
--------------------	-------	-------

Wahlmodule:
-------------	-------	-------

Bachelor-Arbeit/Master-Arbeit mit Kolloquium über das Thema
---	-------	-------

....., den
 (Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

Die Dekanin / der Dekan

Vorsitz des Prüfungsausschuss

.....
 (Name Klartext)

.....
 (Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: bis 1,5 sehr gut, über 1,5 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, über 3,5 bis 4,0 ausreichend

Mit Auszeichnung : Gesamtnote 1,0 bis 1,2

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien****5.2 Beruflicher Status****6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben****6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben****7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben

Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten:

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

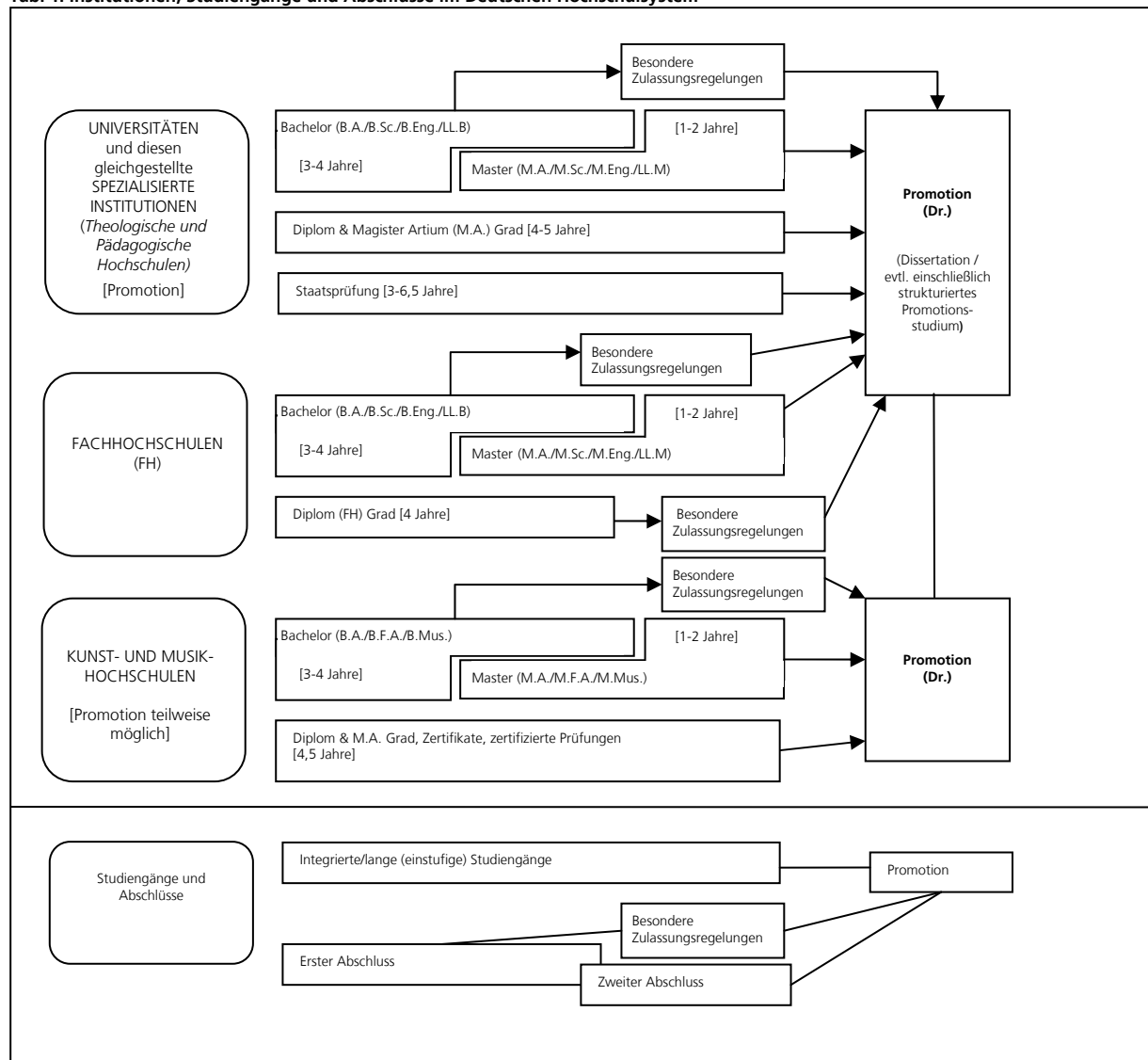
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

- ¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- ³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- ⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- ^v Siehe Fußnote Nr. 4.
- ^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Besonderer Teil der Prüfungsordnung

für die Bachelor-Studiengänge Bühne und Kostüm (BKK), Innenarchitektur (BIA), Kommunikationsdesign (BKD), Modedesign (BMO) und Produktdesign (BPD) im Fachbereich Design und Medien der Fachhochschule Hannover

§ 1 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (B.A.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung und einschließlich des Praxissemesters acht Semester (Regelstudienzeit).
 - (2) Das Studium gliedert sich in
 - (A) einen drei Semester umfassenden ersten Studienabschnitt, der Design- und Fachgrundlagen vermittelt und mit einer Vorprüfung abschließt.
 - (B) einen fünf Semester umfassenden zweiten Studienabschnitt, der eine Praxisphase von einem Semester enthält, das Fachstudium beinhaltet und mit einer Bachelor-Arbeit abschließt.
 - (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Vorprüfung mit erfolgreichem Abschluss des 3. Semesters und die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.
 - (4) Das Studium umfasst Module des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 130 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 240 Credits (CR).

Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 60 SWS bzw. 90 Credits, auf das Hauptstudium 70 SWS bzw. 150 Credits. Jedes Semester sieht in der Regel 30 Credits vor.
- Anlage B1 (erster Studienabschnitt) und Anlage B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module/Fachprüfungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) dar.
- (5) Module werden mit einer Fachprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet bestehen können. Die Fachprüfungen und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
 - (6) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß §11(4) Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn

- ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird,
- der nächstmögliche Prüfungstermin, i.d.R. im folgenden Semester, spätestens jedoch nach 12 Monaten wahrgenommen wird.

Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

§ 3

Zulassung für die Bachelor-Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung erfolgen studienbegleitend; ein gesondertes Zulassungsverfahren zur Bachelor-Prüfung erfolgt daher nicht. Stattdessen melden sich die Studierenden zu jeder Prüfungsleistung und zur Bachelor-Arbeit gesondert an und werden nach Prüfung der Voraussetzungen zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt neben den Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die bestandenen Modul-Fachprüfungen voraus.

(3) Neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil sind beizufügen:
- Angabe der gewählten Studienrichtung, Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer,
- ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination aufgrund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(5) Zur Bachelor-Prüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

§ 4

Art und Umfang der Vorprüfung

Die Anzahl der Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Anzahl der Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B2 festgelegt.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im 8. Fachsemester abgelegt.

§ 6**Bachelor-Arbeit, Dauer und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer die Vorprüfung und alle Pflichtfächer des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen und so viele Credits erreicht hat, dass die erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Arbeit zum Erreichen der erforderlichen 240 Credits führt.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt 16 Wochen, an die sich ein Zeitraum von i. d. R. einer Woche anschließt, in dem das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit stattfindet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag jemand zur Bachelor-Arbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht in Gänze vorliegen, ein erfolgreicher Abschluss des Studiums unter Würdigung der bisherigen Leistungen des Studierenden jedoch sehr wahrscheinlich ist. Der Prüfungsausschuss kann diese Ausnahmeregelung mit Auflagen versehen.

§ 7**Bewertung und Benotung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden und Beisitzerin oder Beisitzer der Bachelor-Prüfung. Nähere Regelungen zu Prüfungsausschuss, Prüfenden und Beisitzerin oder Beisitzer trifft der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für den Fachbereich Design und Medien mit den Studiengängen Bühne und Kostüm, Innenarchitektur, Kommunikationsdesign, Modedesign, Produktdesign der Fachhochschule Hannover § 3.1 bis 3.8 sowie § 4.1 bis 4.6. Die Abschlussnote des Bachelor-Studiums setzt sich aus den Prüfungsnoten der Module des ersten und des zweiten Studienabschnitts zusammen.

Anlage B1 : Module des ersten Studienabschnitts

Anlage B2 : Module des zweiten Studienabschnitts

Stand: 20. September 2005

Präsidium: 17.10.2005

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen		Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Studiengang Bühne Kostüm Studienschwerpunkt Bühne (BKB)																				
DM-UE-01	Gestaltungsgrundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-01-01	Farbe I	1	P	1	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Anwendung und Wirkung von Farbe im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-01-02	Material I	1	P	1	Erwerb von Grundkenntnissen in der Auswahl, der Handhabung und der emotionalen Wirkung von Materialien im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-01-03	Form I + Bild I	2	P	1	Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung. Erkennen und Anwenden verschiedener Bildkomponenten zur Entwicklung eigener Bildwelten. Kennenlernen unterschiedlicher Gestaltungsansätze	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-01-04	Digitales Arbeiten I	2	K90/P*	1	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Nutzung digitaler Werkzeuge sowie Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien im Studienverlauf	133	67	2	4	V			
DM-UE-02	Gestaltungsgrundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-01	DM-UE-02-01	Farbe II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Anwendung von Farbe und ihrer Wirkung. Erwerb von Kenntnissen über Farbtheorien und Farbsysteme	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-02-02	Material II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Handhabung und emotionalen Wirkung unterschiedlicher Materialien. Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher und neuer Materialien	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-02-03	Bild II + Form II	2	P	1	Weitere Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung sowie in der Gestaltung von Bildwelten und -kompositionen	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-02-04	Digitales Arbeiten II	2	K90/P*	1	Grundlagenwissen digitaler Techniken bezogen auf unterschiedliche Medien und Anwendungsbereiche sowie der Darstellung und Präsentation	133	67	2	4	V/Ü			

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-UE-03	Theoretische u.methodische Grundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-03-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte I	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	3	V	3		
							DM-UE-03-02	Denken / Wahrnehmen / Zeichnen	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V	3		
DM-UE-04	Theoretische u.methodische Grundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-03	DM-UE-04-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte II	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	3	V		3	
							DM-UE-04-02	Medien, Kommunikation, Text	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V		3	
DM-UE-05	Künstlerische Grundlagen	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-05-01	Zeichnen I	3	P	1	Erlernen der Grundlagen von figürlichem und perspektivischem Zeichnen	133	23	6	18	Ü	3		
							DM-UE-05-02	Zeichnen II	3	P	1	Erlernen der weiterführenden Grundlagen von figürlichem und räumlichem Zeichnen	133	23	6	18	Ü		3	
DM-BKB-01	Grundlagen 1 Bühne	P	6	6	1,5	keine	DM-BKB-01-01	Bühnentechnik I	3	K120/H/R/	1	Erstellen von Konstruktionsdarstellungen aus den Bereichen Bühnen-/Studiotechnik incl. Materialkunde und Oberflächengestaltung von Bühnenbildern und Studiodekoration	6	6	1	3	Ü		3	
							DM-BKB-01-02	Licht I	3	K120/H/R/	1	Vermittlung der vielfältigen Lichttechniken in Bühnen-/Szenenbildern	6	6	1	3	E			3
DM-BKB-02	Grundlagen 2 Bühne	P	6	6	1,5	DM-BKB-01	DM-BKB-02-01	Technisches Zeichnen	2	K/H/P*	1	Selbständiges Entwerfen von Szenen-/Bühnenbildern unter den Voraussetzungen der Einhaltung der gegebenen produktionsplanerischen, produktionstechnischen Abläufe/Bedingungen	33	33	1	2	Ü	2		
							DM-BKB-02-02	CAD I	2	H/P*	1	Einführung in die grundlegenden 2D-CAD-Techniken zur Erstellung von technischen Zeichnungen im räumlichen Planungsprozess	33	17	2	4	Ü	2		
							DM-BKB-02-03	CAD II	2	H/P*	1	Anwendung von 2D-/3D-Techniken im räumlichen Entwurfsprozess	33	17	2	4	Ü			2
DM-BKB-03	Grundlagen 3 Bühne	P	6	3	1,5	DM-BKB-02	DM-BKB-03-01	Szenen-/Bühnenbildentwicklung I	3	E/H/P*	1	Stil-Entwicklungstendenzen im Bereich Szenenbild und Bühnenbild in den Entwurf miteinbeziehen lernen	6	6	1	3	Ü			6

Modul							Prüfung														
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
DM-BKB-04	Grundlagen 4 Bühne	P	6	6	1,5	keine	DM-BKB-04-01	Materialien und Werkstoffe	2	H/P/R*	1	Grundlagenkenntnisse über Wirkung (optisch, haptisch) und Eigenschaften (statisch, bauphysikalisch, ökologisch) unterschiedlicher Materialien	33	17	2	4	Ü	2			
							DM-BKB-04-02	Innenausbau	2	H/P/R*	1	Grundkenntnisse der Innenausbaukonstruktion im raumbildenden Ausbau	33	17	2	4	Ü		2		
							DM-BKB-04-03	Möbelkonstruktion	2	H/P/R*	1	Grundkenntnisse der Möbelkonstruktion, Materialeigenschaften, Fügungs- und Fertigungstechniken	33	17	2	4	Ü	2			
DM-BKB-05	Darstellung 1 Bühne	P	6	6	1,5	DM-UE-05	DM-BK-05-01	Figürliches Zeichnen	4	P	1	Die Fähigkeit zur schnellen Skizze zu Figur und Raum entwickeln	6	6	1	4	E			3	
							DM-BK-05-02	Digitale Techniken: Bildbearbeitung I	2	E/P*	1	Die Fähigkeit, die Skizzen zu Figur und Raum mit digitaler Technik zu variieren und zu präsentieren	12	12	1	2	Ü			3	
DM-BK-06	Darstellung 2 Bühne	P	6	4	1,5	DM-UE-05	DM-BK-06-01	Szenisches Zeichnen	2	P	1	Die Fähigkeit zur schnellen, szenischen Skizze entwickeln und erweitern, um szenische Inhalte zu dokumentieren und zu kommentieren	12	12	1	2	E			4	
							DM-BK-06-02	Grundlagen der Fotografie	2	P/H/R*	1	Die technischen und künstlerischen Möglichkeiten der Fotografie für die Dokumentation von szenischen Abläufen einsetzen zu lernen	57	29	2	4	Ü			2	
DM-BKB-07	Entwurf BKB 1 Bühne (Phase 1)	P	8	4	2,0	keine	DM-BKB-07-01	Bühnenentwurf I	2	E/P*	2	Vermittlung von grundlegendem Basiswissen über die Arbeitsabläufe des Bühnen- und Szenenbildners	6	6	1	2	E	6			
							DM-BK-07-02	Bildentwicklung	2	P	1	Darstellerische Kompetenz erwerben und vertiefen in der Fertigung von Entwurfsskizzen	6	6	1	2	E	2			

Modul						Prüfung														
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
DM-BKB-08	Entwurf BKB 2 Bühne (Phase 1)	P	8	4	2,0	DM-BKB-07	DM-BKB-08-01	Bühnenentwurf II	2	E/P*	2	Die Wechselwirkung von Darsteller, Raum und Licht einsetzen lernen in den Entwurfsprozess vor dem Hintergrund einer individuellen Regiekonzeption	6	6	1	2	E		6	
							DM-BK-08-02	Materialentwicklung	2	P	1	Die Fähigkeit erwerben, die Entwurfsinhalte durch den Einsatz von experimentellen Techniken in Material, Form und Farbe umzusetzen	6	6	1	2	E		2	
DM-BKB-09	Entwurf BK 3 (Phase 1)	P	8	6	2,0	DM-BKB-08	DM-BK-09-01	Bühnen- und Kostümbildentwurf	4	E/P*	2	Die Fähigkeit entwickeln, im Dialog mit anderen zum gemeinsamen Entwurfskonzept zu gelangen. Die Wechselwirkung von Darsteller, Raum, Licht, Kostüm und Maske für den Bühnen- und Kostümbildentwurf zu nutzen	12	12	1	4	E			6
							DM-BK-09-02	Dramaturgie I	2	H/R/P*	1	Die Fähigkeit erwerben zur Entwicklung einer Regiekonzeption	12	12	1	2	E			2
			90	75								221					31	28	31	

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Studiengang Bühne Kostüm Studienschwerpunkt Kostüm (BKK)																				
DM-UE-01	Gestaltungsgrundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-01-01	Farbe I	1	P	1	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Anwendung und Wirkung von Farbe im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-01-02	Material I	1	P	1	Erwerb von Grundkenntnissen in der Auswahl, der Handhabung und der emotionalen Wirkung von Materialien im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-01-03	Form I + Bild I	2	P	1	Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung. Erkennen und Anwenden verschiedener Bildkomponenten zur Entwicklung eigener Bildwelten. Kennenlernen unterschiedlicher Gestaltungsansätze	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-01-04	Digitales Arbeiten I	2	K90/P*	1	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Nutzung digitaler Werkzeuge sowie Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien im Studienverlauf	133	67	2	2	V			
DM-UE-02	Gestaltungsgrundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-01	DM-UE-02-01	Farbe II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Anwendung von Farbe und ihrer Wirkung. Erwerb von Kenntnissen über Farbtheorien und Farbsysteme	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-02-02	Material II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Handhabung und emotionalen Wirkung unterschiedlicher Materialien. Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher und neuer Materialien	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-02-03	Bild II + Form II	2	P	1	Weitere Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung sowie in der Gestaltung von Bildwelten und -kompositionen	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-02-04	Digitales Arbeiten II	2	K90/P*	1	Grundlagenwissen digitaler Techniken bezogen auf unterschiedliche Medien und Anwendungsbereiche sowie der Darstellung und Präsentation	133	67	2	4	V/Ü			

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-UE-03	Theoretische u.methodische Grundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-03-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte I	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	2	V	3		
							DM-UE-03-02	Denken / Wahrnehmen / Zeichnen	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V	3		
DM-UE-04	Theoretische u.methodische Grundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-03	DM-UE-04-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte II	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	3	V		3	
							DM-UE-04-02	Medien, Kommunikation, Text	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V		3	
DM-UE-05	Künstlerische Grundlagen	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-05-01	Zeichnen I	3	P	1	Erlernen der Grundlagen von figürlichem und perspektivischem Zeichnen	133	23	6	18	Ü	3		
							DM-UE-05-02	Zeichnen II	3	P	1	Erlernen der weiterführenden Grundlagen von figürlichem und räumlichem Zeichnen	133	23	6	18	Ü		3	
DM-BKK-01	Grundlagen BKK 1 + MD	P	6	8	1,5	keine	DM-BKK-01-01	Schnittkonstruktion I + Fertigung I	8	H/P*	1	Selbständiges Erstellen von Schnittkonstruktionen für die DOB/Teil I, Nutzung der Werkstattmöglichkeiten sowie Grundlagen der professionellen Fertigungstechniken	33	33	1	8	Ü	6		
DM-BKK-02	Grundlagen BKK 2 + MD	P	6	8	1,5	DM-BKK-01	DM-BKK-02-01	Schnittkonstruktion II + Fertigung II	8	K120/H/P*	1	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit Schnittkonstruktionen im Entwurfsprozess für DOB und Theater/Film und der Entwicklung von designrelevanten Fertigungsstrategien	33	33	1	8	Ü		6	
DM-BKK-03	Grundlagen 3 Kostüm	P	6	5	1,5	DM-BKK-02	DM-BKK-03-01	Kostümentwicklung I	3	E/H/P*	1	Den Produktionsprozess des Kostüms als dreidimensionalen Entwurfsprozess einsetzen zu lernen	6	6	1	3	E			4
							DM-BKK-03-02	Maskenbild I	2	E/P*	1	Die vielfältigen Möglichkeiten der Maskenbildtechniken für die Figurenentwicklung zu nutzen	6	6	1	2	E			2

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-BKK-04	Grundlagen 4 Kostüm + Mode	P	6	6	1,5	keine	DM-BKK-04-01	Designgeschichte / Kulturgeschichte der Moden	3	K120/H/R/V	1	Grundkenntnisse erwerben und vertiefen über die Kulturgeschichte der Moden und ihre gesellschaftliche Relevanz	33	33	1	3	S			3
							DM-BKK-04-02	Design- und Medienwissenschaften I	3	K120/H/R/V	1	Verbesserung der Reflexions- und Argumentationsfähigkeit durch den Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	33	33	1	3	S			3
DM-BKK-05	Darstellung 1 Kostüm	P	6	6	1,5	DM-UE-05	DM-BKK-05-01	Figürliches Zeichnen	4	P	1	Die Fähigkeit zur schnellen Skizze zu Figur und Raum entwickeln	6	6	1	4	E			3
							DM-BKK-05-02	Digitale Techniken: Bildbearbeitung I	2	E/P*	1	Die Fähigkeit, die Skizzen zu Figur und Raum mit digitaler Technik zu variieren und zu präsentieren	12	24	1	2	Ü			3
DM-BK-06	Darstellung 2 Bühne + Kostüm	P	6	4	1,5	DM-UE-05	DM-BK-06-01	Szenisches Zeichnen	2	P	1	Die Fähigkeit zur schnellen, szenischen Skizze entwickeln und erweitern, um szenische Inhalte zu dokumentieren und zu kommentieren	12	12	1	2	E			4
							DM-BK-06-02	Grundlagen der Fotografie	2	P/H/R*	1	Die technischen und künstlerischen Möglichkeiten der Fotografie für die Dokumentation von szenischen Abläufen einsetzen zu lernen	57	29	2	4	Ü			2
DM-BKK-07	Entwurf BKK 1 Kostüm (Phase 1)	P	8	4	2,0	keine	DM-BKK-07-01	Kostümentwurf I	2	E/P*	2	Grundkenntnisse erwerben vom zweidimensionalen Entwurfsprozess des Kostümbildners und seinen kommunikativen Stellenwert im medialen Entwicklungsprozess erfassen und einsetzen	6	6	1	2	E	6		
							DM-BKK-07-02	Bildentwicklung	2	P	1	Darstellerische Kompetenz erwerben und vertiefen in der Fertigung von Entwurfsskizzen	6	6	1	2	E	2		

Modul						Prüfung																
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.			
DM-BKK-08	Entwurf BKK 2 Kostüm (Phase 1)	P	8	4	2,0	DM-BKK-07	DM-BKK-08-01	Kostümentwurf II	2	E/P*	2	Die Wechselwirkung von Darsteller, Raum, Licht, Kostüm und Maske einsetzen lernen in den Entwurfsprozess vor dem Hintergrund einer individuellen Regiekonzeption	6	6	1	2	E		6			
							DM-BKK-08-02	Materialentwicklung	2	P	1	Die Fähigkeit erwerben, die Entwurfsinhalte durch den Einsatz von experimentellen Techniken in Material, Form und Farbe umzusetzen.	6	6	1	2	E		2			
DM-BK-09	Entwurf BK 3 (Phase 1)	P	8	6	2,0	DM-BKK-08	DM-BK-09-01	Bühnen- und Kostümbildentwurf	4	E/P*	2	Die Fähigkeit entwickeln, im Dialog mit anderen zum gemeinsamen Entwurfskonzept zu gelangen. Die Wechselwirkung von Darsteller, Raum, Licht, Kostüm und Maske für den Bühnen- und Kostümbildentwurf gestalterisch zu nutzen.	12	12	1	4	E			6		
							DM-BK-09-02	Dramaturgie I	2	H/R/P*	1	Die Fähigkeit erwerben zur Entwicklung einer Regiekonzeption	12	12	1	2	E			2		
			90	81															214	29	29	32

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Studiengang Innenarchitektur																				
DM-UE-01	Gestaltungsgrundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-01-01	Farbe I	1	P	1	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Anwendung und Wirkung von Farbe im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-01-02	Material I	1	P	1	Erwerb von Grundkenntnissen in der Auswahl, der Handhabung und der emotionalen Wirkung von Materialien im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-01-03	Form I + Bild I	2	P	1	Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung. Erkennen und Anwenden verschiedener Bildkomponenten zur Entwicklung eigener Bildwelten. Kennenlernen unterschiedlicher Gestaltungsansätze	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-01-04	Digitales Arbeiten I	2	K90/P*	1	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Nutzung digitaler Werkzeuge sowie Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien im Studienverlauf	133	67	2	4	V			
DM-UE-02	Gestaltungsgrundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-01	DM-UE-02-01	Farbe II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Anwendung von Farbe und ihrer Wirkung. Erwerb von Kenntnissen über Farbtheorien und Farbsysteme	133	12	12	12	Ü	6		
							DM-UE-02-02	Material II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Handhabung und emotionalen Wirkung unterschiedlicher Materialien. Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher und neuer Materialien	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-02-03	Bild II + Form II	2	P	1	Weitere Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung sowie in der Gestaltung von Bildwelten und -kompositionen	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-02-04	Digitales Arbeiten II	2	K90/P*	1	Grundlagenwissen digitaler Techniken bezogen auf unterschiedliche Medien und Anwendungsbereiche sowie der Darstellung und Präsentation	133	67	2	4	V/Ü			

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-UE-03	Theoretische u.methodische Grundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-03-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte I	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	2	V	3		
							DM-UE-03-02	Denken / Wahrnehmen / Zeichnen	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	46	3	9	V	3		
DM-UE-04	Theoretische u.methodische Grundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-03	DM-UE-04-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte II	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	3	V		3	
							DM-UE-04-02	Medien, Kommunikation, Text	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V		3	
DM-UE-05	Künstlerische Grundlagen	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-05-01	Zeichnen I	3	P	1	Erlernen der Grundlagen von figürlichem und perspektivischem Zeichnen	133	23	6	18	Ü	3		
							DM-UE-05-02	Zeichnen II	3	P	1	Erlernen der weiterführenden Grundlagen von figürlichem und räumlichem Zeichnen	133	23	6	18	Ü		3	
DM-IA-01	Grundlagen IA 1	P	6	6	1,5	keine	DM-IA-01-01	Möbelkonstruktion	2	H/P/R*	1	Grundkenntnisse der Möbelkonstruktion, Materialeigenschaften, Fügungs- und Fertigungstechniken	33	17	2	4	Ü	2		
							DM-IA-01-02	Materialien und Werkstoffe	2	H/P/R*	1	Grundlagenkenntnisse über Wirkung (optisch, haptisch) und Eigenschaften (statisch, bauphysikalisch, ökologisch) unterschiedlicher Materialien	33	17	2	4	Ü	2		
							DM-IA-01-03	Hochbaukonstruktion I	2	H/P/R*	1	Kenntnisse grundlegender konstruktiver Prinzipien sowie beispielhafte Boden-, Dach-, Wand- und Fensterkonstruktionen	27	14	2	4	Ü		2	

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-IA-02	Grundlagen IA 2	P	6	6	1,5	DM-IA-01	DM-IA-02-01	Innenausbau I	2	H/P/R*	1	Grundkenntnisse der Innenausbaukonstruktion im raumbildenden Ausbau	33	17	2	4	Ü		2	
							DM-IA-02-02	Innenausbau II	2	H/P/R*	1	Vertiefung von Innenausbaukonstruktionen, deren fachgerechte Anwendung und zeichnerische Darstellung, Material- und Produktrecherche, Grundkenntnisse zur Erstellung von Beleuchtungsplanungen	27	27	1	2	Ü			2
							DM-IA-02-03	Architekturgeschichte	2	H/P/R*	1	Kenntnisse der wichtigsten Konzepte und deren Protagonisten des 19ten und 20sten Jahrhunderts	35	35	1	2	V			2
DM-IA-03	Grundlagen IA 3	P	6	6	1,5	DM-IA-01 und DM-IA-02	DM-IA-03-01	Hochbaukonstruktion II	2	H/P/R*	1	Vertiefung der konstruktiven Prinzipien am Beispiel von Boden-, Dach-, Wand- und Fensterkonstruktionen	27	14	2	4	Ü			2
							DM-IA-03-02	Technischer Ausbau / Gebäudetechnik I	2	H/P/R*	1	Grundkenntnisse der Gebäudetechnik in den Bereichen Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro	27	14	2	4	Ü			2
							DM-IA-03-03	Bauphysik / Tragwerksplanung	2	H/P/R*	1	Grundkenntnisse der Bauphysik und Tragwerksplanung, Kenntnisse in der Berechnung/Vorbemessung einfacher Bauteile	27	27	1	2	Ü			2
DM-IA-04	Grundlagen IA 4	P	6	6	1,5	DM-IA-05-03	DM-IA-04-01	CAD II	2	H/P*	1	Anwendung von 2D-/3D-Techniken im räumlichen Entwurfsprozess	33	17	2	4	Ü			2
							DM-IA-04-02	Digitale Techniken: Bildbearbeitung I	2	E/H/P*	1	Grundkenntnisse der digitalen Bildbearbeitung	27	27	1	2	Ü			2
							DM-IA-04-03	Digitale Techniken: Internet-Techniken /Medienintegration	2	E/H/P*	1	Grundkenntnisse der Internet-Techniken und der Medienintegration	27	27	1	2	Ü			2
DM-IA-05	Darstellung IA 1	P	6	6	1,5	keine	DM-IA-05-01	Technisches Zeichnen / Modellbau	2	H/P*	1	Grundkenntnisse des Technischen Zeichnens und des Modellbaus	33	33	1	2	Ü	2		
							DM-IA-05-02	Architektur- / Präsentationszeichnen I	2	H/P*	1	Kenntnisse im dreidimensionalen Darstellen und freihändiges Skizzieren von Raum-, Außenraum- und Objektkompositionen	27	27	1	2	Ü	2		
							DM-IA-05-03	CAD I	2	H/P*	1	Einführung in die grundlegenden 2D-CAD-Techniken zur Erstellung von technischen Zeichnungen im räumlichen Planungsprozess	33	17	2	4	Ü		2	

Modul							Prüfung																	
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.				
DM-IA-06	Darstellung IA 2	P	6	6	1,5	keine	DM-IA-06-01	Architektur- / Präsentationszeichnen II	2	H/P*	1	Vertiefung der Kenntnisse im perspektivischen Darstellen und des freihändigen Skizzierens; Erarbeitung von Präsentationslayouts und Ausstellungskonzepten	27	27	1	2	Ü		2					
							DM-IA-06-02	Grundlagen der Fotografie	2	H/P*	1	Einführung in die Fotografie und die fotografischen Techniken	57	29	2	4	Ü			2				
							DM-IA-06-03	Grundlagen der Typografie	2	H/P*	1	Erste Schritte des gestalterischen Umgangs mit Schrift und Zeichen sowie mit den grundlegenden typografischen Gestaltungsmitteln Schrift/Bild/Fläche	102	102	1	2	V			2				
DM-IA-07	Entwurf IA 1 (Phase 1)	P	8	8	2,0	keine	DM-IA-07-01	Grundlagen des Entwerfens I	8	E/P/R*	1	Sensibilisierung für die Wirkung und Bedeutung der Wechselbeziehung zwischen Mensch und Raum. Kreative Lösung einfacher Problemstellungen	27	27	1	8	Ü	8						
DM-IA-08	Entwurf IA 2 (Phase 1)	P	8	8	2,0	DM-IA-07	DM-IA-08-01	Grundlagen des Entwerfens II	8	E/P/R*	1	Vertiefung der Wechselbeziehung zwischen Mensch und Raum. Kreative Lösungen komplexer nutzungsbezogener Problemstellungen	27	27	1	8	Ü		8					
DM-IA-09	Entwurf 3 IA (Phase 1)	P	8	8	2,0	DM-IA-08	DM-IA-09-01	Grundlagen des Entwerfens III	8	E/P/R*	1	Kreatives Entwerfen unter marktorientierten und strategischen Aspekten und deren Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung von Farbe, Licht, Material und Akustik. Kennenlernen interdisziplinärer Zusammenhänge und Einflüsse	27	27	1	8	Ü			8				
			90	90																	241	31	31	28

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
Studiengang Kommunikationsdesign / Studienrichtung Fotografie																				
DM-UE-01	Gestaltungsgrundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-01-01	Farbe I	1	P	1	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Anwendung und Wirkung von Farbe im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-01-02	Material I	1	P	1	Erwerb von Grundkenntnissen in der Auswahl, der Handhabung und der emotionalen Wirkung von Materialien im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-01-03	Form I + Bild I	2	P	1	Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung. Erkennen und Anwenden verschiedener Bildkomponenten zur Entwicklung eigener Bildwelten. Kennenlernen unterschiedlicher Gestaltungsansätze	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-01-04	Digitales Arbeiten I	2	K90/P*	1	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Nutzung digitaler Werkzeuge sowie Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien im Studienverlauf	133	67	2	2	V			
DM-UE-02	Gestaltungsgrundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-01	DM-UE-02-01	Farbe II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Anwendung von Farbe und ihrer Wirkung. Erwerb von Kenntnissen über Farbtheorien und Farbsysteme	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-02-02	Material II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Handhabung und emotionalen Wirkung unterschiedlicher Materialien. Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher und neuer Materialien	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-02-03	Bild II + Form II	2	P	1	Weitere Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung sowie in der Gestaltung von Bildwelten und -kompositionen	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-02-04	Digitales Arbeiten II	2	K90/P*	1	Grundlagenwissen digitaler Techniken bezogen auf unterschiedliche Medien und Anwendungsbereiche sowie der Darstellung und Präsentation	133	67	2	4	V/Ü			

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-UE-03	Theoretische u.methodische Grundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-03-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte I	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	2	V	3		
							DM-UE-03-02	Denken / Wahrnehmen / Zeichnen	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	46	3	9	V	3		
DM-UE-04	Theoretische u.methodische Grundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-03	DM-UE-04-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte II	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	3	V		3	
							DM-UE-04-02	Medien, Kommunikation, Text	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V		3	
DM-UE-05	Künstlerische Grundlagen	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-05-01	Zeichnen I	3	P	1	Erlernen der Grundlagen von figürlichem und perspektivischem Zeichnen	133	23	6	18	Ü	3		
							DM-UE-05-02	Zeichnen II	3	P	1	Erlernen der weiterführenden Grundlagen von figürlichem und räumlichem Zeichnen	133	23	6	18	Ü		3	
DM-KD/FO-01	Grundlagen 1 FO	P	6	4	1,5	keine	DM-KD/FO-01-01	Fotografie I	2	P	1	Vermittlung von technischen, gestalterischen und geschichtlichen Grundlagen	16	16	1	2	S	3		
							DM-KD/FO-01-02	Fotografie II	2	P	1	Vertiefung von fotografischen Grundlagen auf technischer, gestalterischer und geschichtlicher Ebene	16	16	1	2	E		3	
DM-KD/FO-02	Grundlagen 2 FO	P	6	3	1,5	DM-KD/FO-01	DM-KD/FO-02-01	Kurzzeit-Reportagen I	1,5	E/P*	1	Erlernen erster erzählerischer Mittel in der Reportagefotografie	16	16	1	1,5	E	3		
							DM-KD/FO-02-02	Kurzzeit-Reportagen II	1,5	E/P*	1	Vertiefung von wesentlichen Elementen des Erzählens in Bildergruppen	16	16	1	1,5	E		3	
DM-KD/FO-03	Grundlagen 3 FO	P	6	4	1,5	DM-KD/FO-02	DM-KD/FO-03-01	Studiopraxis	2	K90/P/E*	1	Vermittlung von Grundlagen der Gestaltung mit Licht; Handhabung von Studioteknik; Grundlagen der Stillife-Fotografie	16	16	1	2	S			3
							DM-KD/FO-03-02	Digitale Fotografie	2	K90/P/E/H*	1	Vermittlung von theoretischen, technischen und praktischen Grundlagen der digitalen Fotografie	20	20	1	2	S			3

Modul							Prüfung														
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
DM-KD/FO-04	Grundlagen 4 FO	P	6	6	1,5	DM-KD/FO-03	DM-KD/FO-04-01	Digitale Techniken: Bildbearbeitung	2	E/P*	1	Effektiver Einsatz digitaler Bildbearbeitung zur Visualisierung und im digitalen Workflow	16	16	1	2	Ü			2	
							DM-KD/FO-04-02	Digitale Techniken: Internet-Techniken	2	E/P*	1	Grundlegendes Wissen und grundlegende praktische Kenntnisse im Bereich Web-Entwicklung und Internet-Technologien	16	16	1	2	Ü			2	
							DM-KD/FO-04-03	Digitale Techniken: Layout-Software	2	E/P*	1	Vermittlung von spezifischen Fachkenntnissen und Vertiefung und Erweiterung der individuellen kreativen Ausdrucksmöglichkeiten	16	16	1	2	Ü			2	
DM-KD/FO-05	Darstellung 1 FO + GD	P	6	6	1,5	keine	DM-KD/FO-05-01	Storyboard I	2	P	1	Die gezeichneten Umsetzungen sollen eine Filmidee oder interaktive Anwendung geradlinig und professionell vermitteln	60	30	2	4	Ü		2		
							DM-KD/FO-05-02	Grundlagen der Fotografie	2	P/H/R*	1	Die Lehrveranstaltung soll den Teilnehmern die technischen Grundlagen, ihre Geschichte und ihre Ausdrucksmöglichkeiten nahe bringen	56	28	2	4	Ü	2			
							DM-KD/FO-05-03	Grundlagen der Typografie	2	P	1	Vermittlung des elementaren typografischen Basiswissens	104	104	1	2	V	2			
DM-KD/FO-06	Darstellung 2 FO	P	6	3	1,5	keine	DM-KD/FO-06-01	Experimentelle Fotografie	1,5	P	1	Erfahrung des Wesens der Fotografie über experimentelles und freies Arbeiten bis hin zur durchstrukturierten Bildreportage	16	16	1	2	E	3			
							DM-KD/FO-06-02	Inszenierte Fotografie	1,5	P	1	Erlernen der Gesetze von Konstruktion und Lichtführung eines Motivs	16	16	1	1,5	E		3		
DM-KD/FO-07	Entwurf 1 FO (Phase 1)	P	8	4	2,0	keine	DM-KD/FO-07-01	Fotografische Bildsprache	2	E/P*	1	Kennenlernen verschiedener herrschender Bildsprachen und ihrer Anwendung	16	16	1	2	S	4			
							DM-KD/FO-07-02	Langzeit-Reportage	2	E/P*	1	Erwerb fundierter Fähigkeiten des Fotografierens einer Reportage unter Berücksichtigung der Charaktermerkmale wie einheitlicher Stil, das Auserzählen des Themas, Rhythmus der Serie, Ein- und Ausstieg	16	16	1	2	E		4		

Modul						Prüfung															
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.		
DM-KD/FO-08	Entwurf 2 FO (Phase 1)	P	8	4	2,0	LV 1.+2. Sem.	DM-KD/FO-08-01	Magazin-Reportage	2	E/P*	1	Unter den realen Bedingungen von Magazin fotografie soll innerhalb einer Woche eine Reportage fotografiert werden	16	16	1	2	E			4	
							DM-KD/FO-08-02	Das redaktionelle Einzelbild als Feature od. l	2	E/P*	1	Die Teilnehmer sollen lernen, zu verschiedensten Themen inhaltlich zugespitzte Einzelbilder mit plakativer Wirkung zu fotografieren	16	16	1	2	E			4	
DM-KD/FO-09	Entwurf 3 FO (Phase 1)	P	8	4	2,0	LV 1.+2. Sem.	DM-KD/FO-09-01	Das inszenierte Portrait	2	E/P*	1	Erwerb von Fähigkeiten im Inszenieren von Portraits im Studio	16	16	1	2	E			4	
							DM-KD/FO-09-02	Das Portrait on Location	2	E/P*	1	Erlernen verschiedener Portraitarten unter Bedingungen on Location, mit Blitz und vorhandenem Licht	16	16	1	2	E			4	
			90	68														204	32	30	28

Modul						Prüfung														
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
Studiengang Kommunikationsdesign / Studienrichtung Grafik Design																				
DM-UE-01	Gestaltungsgrundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-01-01	Farbe I	1	P	1	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Anwendung und Wirkung von Farbe im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-01-02	Material I	1	P	1	Erwerb von Grundkenntnissen in der Auswahl, der Handhabung und der emotionalen Wirkung von Materialien im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-01-03	Form I + Bild I	2	P	1	Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung. Erkennen und Anwenden verschiedener Bildkomponenten zur Entwicklung eigener Bildwelten. Kennenlernen unterschiedlicher Gestaltungsansätze	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-01-04	Digitales Arbeiten I	2	K90/P*	1	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Nutzung digitaler Werkzeuge sowie Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien im Studienverlauf	133	67	2	2	V			
DM-UE-02	Gestaltungsgrundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-01	DM-UE-02-01	Farbe II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Anwendung von Farbe und ihrer Wirkung. Erwerb von Kenntnissen über Farbtheorien und Farbsysteme	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-02-02	Material II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Handhabung und emotionalen Wirkung unterschiedlicher Materialien. Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher und neuer Materialien	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-02-03	Bild II + Form II	2	P	1	Weitere Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung sowie in der Gestaltung von Bildwelten und -kompositionen	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-02-04	Digitales Arbeiten II	2	K90/P*	1	Grundlagenwissen digitaler Techniken bezogen auf unterschiedliche Medien und Anwendungsbereiche sowie der Darstellung und Präsentation	133	67	2	4	V/Ü			

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-UE-03	Theoretische u.methodische Grundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-03-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte I	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	2	V	3		
							DM-UE-03-02	Denken / Wahrnehmen / Zeichnen	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V	3		
DM-UE-04	Theoretische u.methodische Grundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-03	DM-UE-04-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte II	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	3	V		3	
							DM-UE-04-02	Medien, Kommunikation, Text	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V		3	
DM-UE-05	Künstlerische Grundlagen	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-05-01	Zeichnen I	3	P	1	Erlernen der Grundlagen von figürlichem und perspektivischem Zeichnen	133	23	6	18	Ü	3		
							DM-UE-05-02	Zeichnen II	3	P	1	Erlernen der weiterführenden Grundlagen von figürlichem und räumlichem Zeichnen	133	23	6	18	Ü		3	
DM-KD/GD-01	Grundlagen 1 GD	P	6	4	1,5	keine	DM-KD/GD-01-01	Visuelle Methodiken und Bildsprache	4	E/P*	1	Entwicklung mentaler, geistiger Flexibilität, um sich souverän mit den kreativen Prozessen der visuellen Gestaltung auseinanderzusetzen	21	21	1	4	Ü	6		
DM-KD/GD-02	Grundlagen 2 GD	P	6	6	1,5	keine	DM-KD/GD-02-01	Layout-Software I	2	E/P*	1	Die Beherrschung der digitalen Arbeits- und Gestaltungsmittel ist unabdingbare Voraussetzung aller kreativen und medienbezogenen Berufsbilder	21	12	2	4	S		2	
							DM-KD/GD-02-02	Layout-Software II	2	E/P*	1	Befähigung zur selbständigen Abwicklung von Produktionen im Printbereich	21	21	1	2	Ü		2	
							DM-KD/GD-02-03	Digitale Techniken: Internet-Techniken	2	E/P*	1	Befähigung zur selbständigen Abwicklung von Produktionen im Online-Bereich	21	21	1	2	Ü			2
DM-KD/GD-03	Grundlagen 3 GD	P	6	6	1,5	keine	DM-KD/GD-03-01	Konzept- und Entwurfsgrundlagen	6	E/P*	1	Befähigung zur Anwendung von Marketing- und CI-KnowHow auf personenbezogene und organisationsbezogene Aufgabenstellungen der Positionierung und des Auftritts in relevanten Wettbewerbsumfeldern	21	21	1	6	E			6

Modul							Prüfung																
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.			
DM-KD/GD-04	Grundlagen 4 GD	P	6	6	1,5	keine	DM-KD/GD-04-01	DMW I	3	H/R/P*	1	Verbesserung der Reflexions- und Argumentationsfähigkeit durch den Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	21	21	1	3	S			4			
							DM-KD/GD-04-02	Kreativität und Innovation	3	H/R/P*	1	Befähigung zur Anwendung einfacher Kreativitäts- und Innovationsmethoden	21	21	1	3	S			2			
DM-KD/GD-05	Darstellung 1 GD	P	6	6	1,5	DM-UE-05	DM-KD/GD-05-01	Illustration I	2	E/P*	1	Sensibilisierung für die Phänomene der visuellen Wahrnehmung	24	12	2	4	Ü	2					
							DM-KD/GD-05-02	Digitale Techniken: Bildbearbeitung	2	E/P*	1	Professionell Zeichnen mit digitalen Mitteln	21	21	1	2	Ü	2					
							DM-KD/GD-05-03	Digitale Techniken: Illustration	2	E/P*	1	Souveräner Umgang mit Bildbearbeitungssoftware	21	21	1	2	Ü	2					
DM-KD/GD-06	Darstellung 2 GD	P	6	6	1,5	DM-KD/GD-05	DM-KD/GD-06-01	Grundlagen der Fotografie	2	P/H/R*	1	Die Lehrveranstaltung soll den Teilnehmern die technischen Grundlagen, ihre Geschichte und ihre Ausdrucksmöglichkeiten nahe bringen	56	28	2	4	Ü	2					
							DM-KD/GD-06-02	Grundlagen der Typografie	2	K60/H*	1	Vermittlung des elementaren typografischen Basiswissens	104	104	1	2	V	2					
							DM-KD/GD-06-03	Storyboard I (gem. mit Foto und MM)	2	E/P*	1	Die gezeichneten Umsetzungen sollen eine Filmidee oder interaktive Anwendung geradlinig und professionell vermitteln	60	30	2	4	E		2				
DM-KD/GD-07	Entwurf 1 GD (Phase 1)	P	8	4	2,0	keine	DM-KD/GD-07-01	Experimentelle Visualisierung	2	E/P*	1	Vertiefung, Erweiterung, Entwicklung und Professionalisierung der individuellen zeichnerischen und illustrativen Möglichkeiten	24	12	2	4	E			4			
							DM-KD/GD-07-02	Farbe und Form	2	E/P*	1	Vertiefung und Verfestigung der Fähigkeiten in Layout und typografischem Gestalten	24	12	2	4	E		4				
DM-KD/GD-08	Entwurf 2 GD (Phase 1)	P	8	4	2,0	DM-KD/GD-06-02	DM-KD/GD-08-01	Digitale Schriftgestaltung	4	E/P*	1	Befähigung zur ästhetischen und technischen Beurteilung von Schriften sowie zur Entwicklung und digitalen Umsetzung eigener Schrift- und Zeichenfonts	24	12	1	4	E		8				
DM-KD/GD-09	Entwurf 3 GD (Phase 1)	P	8	4	2,0	DM-KD/GD-08	DM-KD/GD-09-01	Schrift, Zeichen, Fläche, Bild	4	E/P*	1	Zunehmende Sicherheit in der Handhabung der grundlegenden typografischen Gestaltungsmittel Schrift, Zeichen und Bild in der Fläche	21	21	1	4	E			8			
			90	76																219	29	29	32

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Studiengang Kommunikationsdesign / Studienrichtung Multimedia																				
DM-UE-01	Gestaltungsgrundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-01-01	Farbe I	1	P	1	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Anwendung und Wirkung von Farbe im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-01-02	Material I	1	P	1	Erwerb von Grundkenntnissen in der Auswahl, der Handhabung und der emotionalen Wirkung von Materialien im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-01-03	Form I + Bild I	2	P	1	Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung. Erkennen und Anwenden verschiedener Bildkomponenten zur Entwicklung eigener Bildwelten. Kennenlernen unterschiedlicher Gestaltungsansätze	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-01-04	Digitales Arbeiten I	2	K90/P*	1	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Nutzung digitaler Werkzeuge sowie Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien im Studienverlauf	133	67	2	2	V			
DM-UE-02	Gestaltungsgrundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-01	DM-UE-02-01	Farbe II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Anwendung von Farbe und ihrer Wirkung. Erwerb von Kenntnissen über Farbtheorien und Farbsysteme	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-02-02	Material II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Handhabung und emotionalen Wirkung unterschiedlicher Materialien. Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher und neuer Materialien	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-02-03	Bild II + Form II	2	P	1	Weitere Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung sowie in der Gestaltung von Bildwelten und -kompositionen	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-02-04	Digitales Arbeiten II	2	K90/P*	1	Grundlagenwissen digitaler Techniken bezogen auf unterschiedliche Medien und Anwendungsbereiche sowie der Darstellung und Präsentation	133	67	2	4	V/Ü			

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-UE-03	Theoretische u.methodische Grundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-03-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte I	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	2	V	3		
							DM-UE-03-02	Denken / Wahrnehmen / Zeichnen	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V	3		
DM-UE-04	Theoretische u.methodische Grundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-03	DM-UE-04-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte II	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	3	V		3	
							DM-UE-04-02	Medien, Kommunikation, Text	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V		3	
DM-UE-05	Künstlerische Grundlagen	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-05-01	Zeichnen I	3	P	1	Erlernen der Grundlagen von figürlichem und perspektivischem Zeichnen	133	23	6	18	Ü	3		
							DM-UE-05-02	Zeichnen II	3	P	1	Erlernen der weiterführenden Grundlagen von figürlichem und räumlichem Zeichnen	133	23	6	18	Ü		3	
DM-KD/MU-01	Grundlagen 1 MU	P	6	6	1,5	keine	DM-KD/MU-01-01	Video I	2	E	1	Vermittlung von Kamera- und Schnitttechnik	21	21	1	2	Ü	2		
							DM-KD/MU-01-02	Filmtheorie	2	R	1	Vermittlung von gestalterischen Grundprinzipien und Geschichte des Films. Analyse von Werbeclips, Musikvideos, Kurzfilmen	21	21	1	2	S	2		
							DM-KD/MU-01-03	Video II	2	E/P*	1	Gezielter technischer und gestalterischer Umgang mit Video	21	21	1	2	Ü		2	
DM-KD/MU-02	Grundlagen 2 MU	P	6	6	1,5	keine	DM-KD/MU-02-01	Animation I	2	E	1	Gestalten und Strukturieren von bewegten 3dimensionalen Inhalten und Zusammenhängen	21	21	1	2	Ü	2		
							DM-KD/MU-02-02	Animationstheorie	2	R	1	Ermitteln von gestalterischen Grundprinzipien und Geschichte der Animation und vfx	21	21	1	2	S	2		
							DM-KD/MU-02-03	Animation II	2	E/P*	1	Gezielter gestalterischer Umgang mit den Mitteln der Animation	21	21	1	2	Ü		2	

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-KD/MU-03	Grundlagen 3 MU	P	6	6	1,5	keine	DM-KD/MU-03-01	Interaktive Medien I	2	E	1	Vermittlung eines Werkzeugs zur Medienintegration und interaktiven Arbeiten	21	21	1	2	Ü	2		
							DM-KD/MU-03-02	Theorie der neuen Medien	2	R	1	Vermitteln von gestalterischen und strukturellen Grundprinzipien und der Geschichte des nichtlinearen Erzählens, Interaktivität, Interface Design, Medienkonvergenz und Medienintegration	21	21	1	2	S	2		
							DM-KD/MU-03-03	Interaktive Medien II	2	E/P*	1	Gezielter technischer und gestalterischer Umgang mit verschiedenen Interaktionsprogrammen und Autorensoftware	21	21	1	2	Ü	2		
DM-KD/MU-04	Grundlagen 4 MU	P	6	6	1,5	keine	DM-KD/MU-04-01	Ton	2	E/P*	1	Vermitteln von Grundprinzipien und Techniken der Tonaufnahme	21	21	1	2	Ü			2
							DM-KD/MU-04-02	Medienintegration	2	K	1	Vermitteln von technischen Grundlagen für die Arbeit in und mit verschiedenen Audiovisuellen Medien	21	21	1	2	Ü		2	
							DM-KD/MU-04-03	Lichtgestaltung	2	E/P*	1	Vermitteln von Grundprinzipien und Techniken der Lichtgestaltung für Filmsets und Veranstaltungsorte	21	21	1	2	Ü		2	
DM-KD/MU-05	Darstellung 1 MU	P	6	6	1,5	keine	DM-KD/MU-05-01	Grundlagen der Typografie	2	E	1	Vermittlung des elementaren typografischen Basiswissens	104	104	1	2	V	2		
							DM-KD/MU-05-02	Grundlagen der Fotografie	2	P/H/R*	1	Die Lehrveranstaltung soll den Teilnehmern die technischen Grundlagen, ihre Geschichte und ihre Ausdrucksmöglichkeiten nahe bringen	56	28	2	4	Ü	2		
							DM-KD/MU-05-03	Storyboard I	2	E	1	Die gezeichneten Umsetzungen sollen helfen, erste Filmideen oder interaktive Anwendungen auf die Richtigkeit der Dramaturgie und filmischen Erzählweise zu kontrollieren	60	30	2	4	Ü	2		
DM-KD/MU-06	Darstellung 2 MU	P	6	6	1,5	DM-KD/MU-05-03	DM-KD/MU-06-01	Storyboard II	2	E/P*	1	Die gezeichneten Umsetzungen sollen eine Filmidee oder interaktive Anwendung geradlinig und professionell vermitteln	24	12	2	4	Ü			2
							DM-KD/MU-06-02	Digitale Techniken: Bildbearbeitung	2	E/P*	1	Professionell Zeichnen mit digitalen Mitteln	21	21	1	2	Ü		2	
							DM-KD/MU-06-03	Compositing	2	E/P*	1	Vermitteln von gestalterischen Grundprinzipien und Techniken des Compositings	21	21	1	2	Ü		2	

Modul						Prüfung															
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.		
DM-KD/MU-07	Entwurf 1 MU (Phase 1) (Wahlpflicht 2 von 3)	WP	8	4	2,0	Grundlagen MU	DM-KD/MU-07-01	Kurzzeitentwurf Video	2	E/P*	1	Kreative Annäherung und Verdichtung eines Themas zu einer Produktions-vorlage und deren Präsentation	21	9	1	2	E		4		
							DM-KD/MU-07-02	Kurzzeitentwurf Animation	2	E/P*	1	Kreative Annäherung und Verdichtung eines Themas zu einer Produktions-vorlage und deren Präsentation	21	9	1	2	E		4		
							DM-KD/MU-07-03	Kurzzeitentwurf Interaktion	2	E/P*	1	Kreative Annäherung und Verdichtung eines Themas zu einer Produktions-vorlage und deren Präsentation	21	9	1	2	E				
DM-KD/MU-08	Entwurf 2 MU (Phase 1) (Wahlpflicht 1 von 3)	WP	8	4	2,0	DM-KD/MU-07	DM-KD/MU-08-01	Video	4	E/P*	1	Kennenlernen von Produktionsabläufen. Praktische Erfahrungen mit und Sensibilisierung für die Gestaltungsmittel von Film	21	9	1	4	E			8	
							DM-KD/MU-08-02	Animation	4	E/P*	1	Kennenlernen von Produktionsabläufen bei einem Animationsprojekt. Praktische Erfahrungen mit und Sensibilisierung für die Gestaltungs-mittel von Film und Animation	21	9	1	4	E				
							DM-KD/MU-08-03	Interaktion	4	E/P*	1	Kennenlernen von Produktionsabläufen. Praktische Erfahrungen mit und Sensibilisierung für die Gestaltungs-mittel interaktiver Medien	21	9	1	4	E				
DM-KD/MU-09	Entwurf 3 MU (Phase 1) (Wahlpflicht 1 von 3)	WP	8	4	2,0	DM-KD/MU-07	DM-KD/MU-09-01	Video	4	E/P*	1	Kennenlernen von Produktions-abläufen. Praktische Erfahrungen mit und Sensibilisierung für die Gestaltungsmittel von Film	21	9	1	4	E				
							DM-KD/MU-09-02	Animation	4	E/P*	1	Kennenlernen von Produktionsabläufen bei einem Animationsprojekt. Praktische Erfahrungen mit und Sensibilisierung für die Gestaltungsmittel von Film und Animation	21	9	1	4	E		8		
							DM-KD/MU-09-03	Interaktion	4	E/P*	1	Kennenlernen von Produktionsabläufen. Praktische Erfahrungen mit und Sensibilisierung für die Gestaltungsmittel interaktiver Medien	21	9	1	4	E				
			90	78														233	31	31	28

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Studiengang Modedesign																				
DM-UE-01	Gestaltungsgrundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-01-01	Farbe I	1	P	1	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Anwendung und Wirkung von Farbe im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-01-02	Material I	1	P	1	Erwerb von Grundkenntnissen in der Auswahl, der Handhabung und der emotionalen Wirkung von Materialien im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-01-03	Form I + Bild I	2	P	1	Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung. Erkennen und Anwenden verschiedener Bildkomponenten zur Entwicklung eigener Bildwelten. Kennenlernen unterschiedlicher Gestaltungsansätze	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-01-04	Digitales Arbeiten I	2	K90/P*	1	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Nutzung digitaler Werkzeuge sowie Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien im Studienverlauf	133	67	2	2	V			
DM-UE-02	Gestaltungsgrundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-01	DM-UE-02-01	Farbe II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Anwendung von Farbe und ihrer Wirkung. Erwerb von Kenntnissen über Farbtheorien und Farbsysteme	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-02-02	Material II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Handhabung und emotionalen Wirkung unterschiedlicher Materialien. Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher und neuer Materialien	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-02-03	Bild II + Form II	2	P	1	Weitere Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung sowie in der Gestaltung von Bildwelten und -kompositionen	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-02-04	Digitales Arbeiten II	2	K90/P*	1	Grundlagenwissen digitaler Techniken bezogen auf unterschiedliche Medien und Anwendungsbereiche sowie der Darstellung und Präsentation	133	67	2	4	V/Ü			

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-UE-03	Theoretische u.methodische Grundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-03-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte I	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	2	V	3		
							DM-UE-03-02	Denken / Wahrnehmen / Zeichnen	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V	3		
DM-UE-04	Theoretische u.methodische Grundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-03	DM-UE-04-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte II	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	3	V		3	
							DM-UE-04-02	Medien, Kommunikation, Text	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V		3	
DM-UE-05	Künstlerische Grundlagen	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-05-01	Zeichnen I	3	P	1	Erlernen der Grundlagen von figürlichem und perspektivischem Zeichnen	133	23	6	18	Ü	3		
							DM-UE-05-02	Zeichnen II	3	P	1	Erlernen der weiterführenden Grundlagen von figürlichem und räumlichem Zeichnen	133	23	6	18	Ü		3	
DM-MD-01	Grundlagen 1 MD + BKK	P	6	8	1,5	keine	DM-MD-01-01	Schnittkonstruktion I + Fertigung I	8	K120/H/P*	1	Selbständiges Erstellen von Schnittkonstruktionen für die DOB/Teil I, Nutzung der Werkstattmöglichkeiten sowie Grundlagen der professionellen Fertigungstechniken	33	33	1	8	Ü	6		
DM-MD-02	Grundlagen 2 MD + BKK	P	6	8	1,5	DM-MD-01	DM-MD-02-01	Schnittkonstruktion II+ Fertigung II	8	K120/H/P*	1	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit Schnittkonstruktionen im Entwurfsprozess für DOB und Theater/Film und der Entwicklung von designrelevanten Fertigungsstrategien	33	33	1	8	Ü		6	
DM-MD-03	Grundlagen 3 MD	P	6	5	1,5	DM-MD-02	DM-MD-03-01	Modellentwicklung I	2	E/H/P*	1	Erwerb der fundierten Fähigkeit, Proportionen und passformgerechte Schnitte zu entwickeln	24	8	3	6	E			3
							DM-MD-03-02	Modellschnitt	3	E/P*	1	Sichere Anwendung der unterschiedlichen Schnittvarianten und passformsichere Schnittentwicklung	24	24	1	3	Ü			3
DM-MD-04	Grundlagen 4 MD + BKK	P	6	6	1,5	keine	DM-MD-04-01	Designgeschichte / Kulturgeschichte der Mo	3	H/R/P*	1	Grundkenntnisse erwerben und vertiefen über die Kulturgeschichte der Moden und ihre gesellschaftliche Relevanz	33	33	1	3	S			3

Modul							Prüfung												
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
						DM-MD-04-02	Design- und Medienwissenschaften I	3	H/R/P*	1	Verbesserung der Reflexions- und Argumentationsfähigkeit durch den Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	33	33	1	3	S			3
DM-MD-05	Darstellung 1 MD	P	6	6	1,5 DM-UE-05	DM-MD-05-01	Figürliches Zeichnen	4	P	1	Kompetentes Erarbeiten der verschiedenen Präsentations-techniken zur Darstellung von Mode-Design-Entwürfen	24	12	2	8	E			3
						DM-MD-05-02	Digitale Techniken: Bildbearbeitung	2	E/P*	1	Grundkenntnisse in der themenadäquaten 2-D-Modeentwurfsgestaltung mit digitalen Mitteln	24	24	1	2	Ü			3
DM-MD-06	Darstellung 2 MD	P	6	4	1,5 DM-MD-05	DM-MD-06-01	Präsentationszeichnen	2	P	1	Entwicklung/Erlangung eines persönlichen Stils und einer persönlichen Darstellungs-technik im Bereich der Model-Illustration und des Entwurfs	24	12	2	4	E			4
						DM-MD-06-02	Grundlagen der Fotografie	2	P/H/R*	1	Einführung in die Fotografie und die fotografischen Techniken	57	29	2	4	Ü			2
DM-MD-07	Entwurf 1 MD (Phase 1)	P	8	4	2,0 keine	DM-MD-07-01	Entwurfsmethodik I	3	E/P*	1	Erwerb von ersten fachspezifischen Entwurfsmethoden. Förderung des kreativen und experimentellen Denkens	24	8	3	9	E	7		
						DM-MD-07-02	Textile Waren I	1	K120/R*	1	Erlernen von Grundlagen für das Verständnis des Verhaltens von Textilien und Bekleidung in allen Verarbeitungsstufen und im Gebrauch	24	24	1	1	S	1		
DM-MD-08	Entwurf 2 MD (Phase 1)	P	8	4	2,0 DM-MD-07	DM-MD-08-01	Entwurfsmethodik II	3	E/P*	1	Konzeptionelle Denkfähigkeit, Weiterentwicklung von fachspezifischen Entwurfsmethoden	24	8	3	9	E		7	
						DM-MD-08-02	Textile Waren II	1	K120/R*	1	Erkennen der Zusammenhänge von Qualitäten und Verarbeitungseigenschaften von Textilien in der Bekleidungskonfektion	24	24	1	1	S		1	
DM-MD-09	Entwurf 3 MD (Phase 1)	P	8	5	2,0 DM-MD-08	DM-MD-09-01	Modeentwurf	5	E/P*	1	Beherrschung der konzeptionellen Kollektionsentwicklung in einfachen Aufgabenbereichen	24	12	2	10	E			8
			90	80											240		29	29	32

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Studiengang Produktdesign																				
DM-UE-01	Gestaltungsgrundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-01-01	Farbe I	1	P	1	Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Anwendung und Wirkung von Farbe im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-01-02	Material I	1	P	1	Erwerb von Grundkenntnissen in der Auswahl, der Handhabung und der emotionalen Wirkung von Materialien im Gestaltungsprozess	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-01-03	Form I + Bild I	2	P	1	Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung. Erkennen und Anwenden verschiedener Bildkomponenten zur Entwicklung eigener Bildwelten. Kennenlernen unterschiedlicher Gestaltungsansätze	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-01-04	Digitales Arbeiten I	2	K90/P*	1	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Nutzung digitaler Werkzeuge sowie Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien im Studienverlauf	133	67	2	4	V			
DM-UE-02	Gestaltungsgrundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-01	DM-UE-02-01	Farbe II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Anwendung von Farbe und ihrer Wirkung. Erwerb von Kenntnissen über Farbtheorien und Farbsysteme	133	11	12	12	Ü	6		
							DM-UE-02-02	Material II	1	P	1	Vertiefende Erfahrungen in der Handhabung und emotionalen Wirkung unterschiedlicher Materialien. Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher und neuer Materialien	133	11	12	12	Ü			
							DM-UE-02-03	Bild II + Form II	2	P	1	Weitere Förderung des kreativen, experimentellen und konzeptionellen Arbeitens und Denkens in der dreidimensionalen Formfindung sowie in der Gestaltung von Bildwelten und -kompositionen	133	11	12	24	Ü			
							DM-UE-02-04	Digitales Arbeiten II	2	K90/P*	1	Grundlagenwissen digitaler Techniken bezogen auf unterschiedliche Medien und Anwendungsbereiche sowie der Darstellung und Präsentation	133	67	2	4	V/Ü			

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS		Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
DM-UE-03	Theoretische u.methodische Grundlagen 1	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-03-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte I	3	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	3	V	3		
							DM-UE-03-02	Denken / Wahrnehmen / Zeichnen	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	44	3	9	V	3		
DM-UE-04	Theoretische u.methodische Grundlagen 2	P	6	6	1,5	DM-UE-03	DM-UE-04-01	Designgeschichte/Kunstgeschichte II	2	K120/H/R*	1	Die Studierenden können die aktuellen und historischen Phänomene ihrer Studienrichtung angemessen systematisch und kulturell einordnen	133	133	1	2	V		3	
							DM-UE-04-02	Medien, Kommunikation, Text	3	K120/H/R*	1	Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	133	45	3	9	V		3	
DM-UE-05	Künstlerische Grundlagen	P	6	6	1,5	keine	DM-UE-05-01	Zeichnen I	3	P	1	Erlernen der Grundlagen von figürlichem und perspektivischem Zeichnen	133	23	6	18	Ü	3		
							DM-UE-05-02	Zeichnen II	3	P	1	Erlernen der weiterführenden Grundlagen von figürlichem und räumlichem Zeichnen	133	23	6	18	Ü		3	
DM-PD-01	Grundlagen 1 PD	P	6	5	1,5	keine	DM-PD-01-01	Technologie	3	H/K45*	1	Vermittlung der Fähigkeit, zukünftige Entwürfe realitätsnah und fertigungsgerecht zu entwickeln sowie die Einsetzbarkeit neuer Materialien einschätzen zu lernen	26	26	1	3	S			4
							DM-PD-01-02	Ergonomie	2	K45	1	Vermittlung von anwendbaren Kenntnissen bei der ergonomischen Gestaltung von Produkten	26	26	1	2	Ü		2	
DM-PD-02	Grundlagen 2 PD	P	6	5	1,5	DM-PD-05 und DM-PD-06	DM-PD-02-01	Digitaler Modellbau I	2	E/P*	1	Systemüberblick, Bedienkonzept, Grund- und Zusatzfunktionen, Modellierstrategien für mittelkomplexe Objekte, verschiedene Modellierungs-Systeme und Renderingsysteme	26	13	2	4	Ü			3
							DM-PD-02-02	Konstruktion II	3	H/P*	1	Vermittlung von Methoden des konstruktiven Gestaltens; Fähigkeit zur Konstruktion von Produkten	26	13	2	6	Ü		3	
DM-PD-03	Grundlagen 3 PD	P	6	6	1,5	DM-PD-05	DM-PD-03-01	Visualisierungstechnik	4	H/P*	1	Erlernen von Techniken zur Entwurfspräsentation in Abhängigkeit der Zielstellung der Darstellung	26	26	1	4	Ü			4
							DM-PD-03-02	Grundlagen der Typografie	2	H/P*	1	Vermittlung des elementaren typografischen Basiswissens	104	104	1	2	V		2	

Modul						Prüfung														
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
DM-PD-04	Grundlagen 4 PD	P	6	4	1,5	DM-UE-02 und DM-UE-03	DM-PD-04-01	Farbe	2	H/R/P*	1	Gestalterische Befähigung und sicherer Umgang mit Farben im Produkt- und Systemdesign, Kenntnisse über relevante Farbsysteme	26	26	1	2	Ü			3
							DM-PD-04-02	Design- und Medienwissenschaften I	2	H/R/P*	1	Verbesserung der Reflexions- und Argumentationsfähigkeit durch den Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	26	26	1	2	S			3
DM-PD-05	Darstellung 1 PD	P	6	4	1,5	keine	DM-PD-05-01	CAD I	2	P/K45*	1	Erlernen und Anwenden der grundlegenden Funktionen eines CAD-Systems	26	13	2	4	E	3		
							DM-PD-05-02	Modellbau	2	P	1	Erlernen und Anwenden grundlegender Modellbautechniken, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Haus	26	13	2	4	Ü	3		
DM-PD-06	Darstellung 2 PD	P	6	4	1,5	DM-PD-05	DM-PD-06-01	CAD II	2	P/K45*	1	Vermittlung der erweiterten Funktionalität, Datenaustausch mit anderen Systemen, Verknüpfungen zu anderen Programmen, Modellierstrategien für höherkomplexe Objekte	26	13	2	4	E		3	
							DM-PD-06-02	Konstruktion I	2	K45	1	Entwicklung eines technischen und konstruktiven Grundverständnisses	26	13	2	4	Ü		3	
DM-PD-07	Entwurf 1 PD (Phase 1)	P	8	4	2,0	keine	DM-PD-07-01	Entwurfsgrundlagen I	2	E/P*	1	Vermittlung grundlegender dreidimensionaler und methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten für die Gestaltung von Produkten. Ausbildung einer kritischen, analytischen Entwurfsintelligenz, sachlicher Kritikfähigkeit sowie der Fähigkeit zur anschaulichen Präsentation und Kommunikation der Entwürfe	26	13	2	4	E	4		
							DM-PD-07-02	Entwurfsprozesse I	2	E/P*	1	Vermittlung von Basiswissen zur methodischen Bearbeitung unterschiedlicher Designaufgaben	26	13	2	4	E	4		

Modul							Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
DM-PD-08	Entwurf 2 PD (Phase 1)	P	8	4	2,0	DM-PD-07	DM-PD-08-01	Entwurfsgrundlagen II	2	E/P*	1	Vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten für den Entwurf von Produkten. Ausbildung einer kritischen, analytischen Entwurfsintelligenz, sachlicher Kritikfähigkeit sowie der Fähigkeit zur anschaulichen Präsentation und Kommunikation der Entwürfe	26	13	2	4	E		4	
							DM-PD-08-02	Entwurfsprozesse II	2	E/P*	1	Anwendung des erworbenen Basiswissens bei der Lösung unterschiedlicher Designaufgaben	26	13	2	4	E		4	
DM-PD-09		P	8	4	2,0	DM-PD-08	DM-PD-09-01	Entwurf	4	E/P*	1	Zielgerichteter Entwurf von einfachen Produkten, projektbezogene Anwendung der Gestaltungsgrundlagen und Entwurfsmethoden im Entwurfsprozess	26	13	2	8	E			8
			90	70										228			29	29	32	

Modul						Prüfung													
Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer*	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studenten-bestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.

Erläuterungen

Schlüssel Prüfungsart

Klausur	K
mündliche Prüfung	M
Hausarbeit	H
Entwurf	E
Referat	R
Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen	E D R
experimentelle Arbeit	EA
Bericht	B
Präsentation	P
Berufspraktische Übung	BÜ
Bachelor- /Masterarbeit	BAA, MAA
Kolloquium	Ko

Weitere Angaben siehe Prüfungsordnungen

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Studiengang Bühne Kostüm Studienschwerpunkt Bühne (BKB)																							
DM-BK-10	Praxisphase 1	P	8		0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-10-01	Betriebliche Abläufe	0	B	1	Einblick in Produktionsabläufe, Vermittlung praxisspezifischer Kenntnisse und ergebnisorientierte Mitarbeit innerhalb einer Institution des zukünftigen Berufsfeldes	12	12		0	E		8				
DM-BK-11	Praxisphase 2	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-11-01	Projektentwicklung	1	E/P*	1	Dokumentation der übernommenen innerbetrieblichen Aufgaben sowie Anwendung und Vertiefung der vermittelten praxisspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten	12	12		0	E		8				
DM-BK-12	Praxisphase 3	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-12-01	Kommunikationsprozesse	1	B	1	Einblick, Vermittlung und Vertiefung in die fachspezifischen Strukturen, Arbeitsabläufe, Kreativitäts- und Wertschöpfungsprozesse innerhalb der Praktikumsinstitution	12	12		0	E		8				
DM-BK-13	Praxisphase 4	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt; DM-BK-10 bis 12	DM-BK-13-01	Präsentation und Kolloquium	1	P	1	Fachlich und gestalterisch adäquate Dokumentation und Präsentation der abgeschlossenen Praxisphase	12	12		0	E		6				
DM-BK-14	Entwurf 1 BK (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-14-01	Kurzzeitentwurf Kostüm und Maske	2	E/P*	1	Die Fähigkeit entwickeln, szenische Phantasie zu Figuren im praxisnahen Zeitfenster und in prägnanter Darstellung zu visualisieren	12	12	1	2	E		4				
DM-BK-15	Entwurf 2 BK (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-15-01	Kurzzeitentwurf Bühne und Licht	2	E/P*	1	Befähigung zur schnellen Erarbeitung eines Entwurfes, bei dem die Lichtkonzeption den Schwerpunkt bildet	12	12	1	2	E			4			
DM-BK-16	Entwurf 3 BK (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-16-01	Kurzzeitentwurf Kostüm und Bühne im Film	2	E/P*	1	Die wesentlichen charakteristischen Merkmale von Kostüm/Bühne im Film innerhalb eines kurzen Zeitraumes erfassen und die Fähigkeit erwerben zur schnellen Erarbeitung eines filmischen Entwurfes von Kostüm und Szene	12	12	1	2	E			4			
DM-BK-17	Projekt 1 BK	P	12	4	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-17-01	Theater- und Filmprojekt I	4	E/P*	1	Vertiefung in die Idee einer Erzählweise zu einer literarischen/musikalischen Vorlage aus dem Bereich Theater/Film/Musik, die in Bühnen-Szenenbilder und Kostümbilder/Figurinen dargestellt und medien-spezifisch präsentiert werden	12	12	1	4	E	12					

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
DM-BK-18	Projekt 2 BK	P	12	6	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-18-01	Theater- und Filmprojekt II	4	E/P*	2	Die Fähigkeit erwerben, das optische Bild der Partitur und des Textes in Kostüme und Räume zu übersetzen	12	12	1	4	E			8			
							DM-BK-18-02	Dramaturgie III	2	H/R/P*	1	Die Fähigkeit zur Entwicklung einer medienbezogenen Gestaltungskonzeption vertiefen	12	12	1	2	E			4			
DM-BK-19	Projekt 3 BK	P	12	5	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-19-01	Kooperationsprojekt	4	E/P*	4	Ausweitung des Theaters durch performative Inszenierungen. Anhand von Themen aus der klassischen und trivialen Literatur die Möglichkeit narrativer Gestaltung schaffen	12	12	1	4	E				10		
							DM-BK-19-02	Produktionsplanung	1	H/P*	1	Die Fähigkeit erwerben, Produktionsabläufe zu koordinieren für Theater und Studio/Film- und Kostümwerkstätten	12	6	2	2	E			2			
DM-BK-20	Vertiefung 1 BK	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-20-01	Digitale Techniken: Bildbearbeitung II	2	E/P*	1	Effektiver Einsatz digitaler Bildbearbeitung zur Visualisierung und im digitalen Workflow	12	12		0	Ü			3			
							DM-BK-20-02	Digitale Techniken: Bewegbild	2	E/P*	1	Befähigung zur Herstellung einfacher Bildsequenzen	12	12		0	Ü			3			
DM-BKB-21	Vertiefung 2 BKB	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BKB-21-01	Szenen-/Bühnenbildentwicklung II	2	E/P*	1	Anwendung von Bild-Abläufen, Bild-Verwandlungen und der Grundkenntnisse aus den Bereichen Bühne/Studio und Lichttechnik	6	6	1	2	E	4					
							DM-BKB-21-02	LichtII	2	E/P*	1	Anwendung von Bild-Abläufen, Bild-Verwandlungen und der Grundkenntnisse aus den Bereichen Bühne/Studio und Lichttechnik	6	6	1	2	E	2					
DM-BKB-22	Vertiefung 3 BKB	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BKB-22-01	Szenen-/Bühnenbildentwicklung III	2	E/P*	1	Der medienspezifischen Anforderung der Kamera mit den entsprechenden gestalterischen Mitteln in der Drehortfindung begegnen	6	6	1	2	E				4		
60							DM-BKB-22-02	Bühnentechnik II	2	E/P*	1	Selbständiges Entwerfen von Szenen-/Bühnenbildern unter der Voraussetzung der Einhaltung der gegebenen produktionsplanerischen und produktionstechnischen Abläufe/Bedingungen	6	6	1	2	E					2	

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
DM-UE-06	Künstlerisches Arbeiten	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-UE-06-01	Künstlerisches Arbeiten I	3	E/P*	1		133	11	12	36	Ü	3					
							DM-UE-06-02	Künstlerisches Arbeiten II	3	E/P*	1		133	12	12	36	Ü			3			
DM-BK-23	Projektergänzung 1	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-23-01	Präsentation I	2	E/P*	1	Die Fähigkeit zur Entwicklung einer medienbezogenen Gestaltungskonzeption vertiefen	12	20	1	2	S	4					
							DM-BK-23-02	Dramaturgie II	2	H/R/P*	1	Die Fähigkeit der schlüssigen Vermittlung der Gestaltungskonzeption durch Bild, Text und Vortrag einsetzen zu lernen	12	20	1	2	S	2					
DM-BK-24	Projektergänzung 2	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-24-01	Präsentation II	2	E/P*	1	Die Fähigkeit der schlüssigen Vermittlung der Gestaltungskonzeption durch Bild, Text und Vortrag einsetzen zu lernen	12	20	1	2	S					4	
							DM-BK-24-02	Theater- und Filmmethodik	2	R/P*	1	Orientierungsfähigkeit erwerben für die aktuelle Theater-, Film- und Kunstszene	12	20	1	2	S						
DM-UE-07	Wahlfachangebot FHH, HMT H, Universität	WPF	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-UE-07-	Sprachen, Journalistik, Wirtschaft, Recht,	2		1		133	45	3	6	S						3
								Soziologie, Darstellung, Theorie und Gesch	2		1		133	45	3	6	S						
DM-BK-25	Portfolio	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt und Module des 2. Studienabschnittes	DM-BK-25-01	Entwicklung einer Präsentation / Kolloquium	1	Ko, E/P*	1	Dokumentation und Präsentation der im 1. und 2. Studienabschnitt sowie in der Praxisphase entstandenen Studienarbeiten	12	12	1	1	E						6
DM-BK-26	PETM Theorie und Methodik	P	6	2	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-BK-26-01	Konzeptionsentwicklung u. Kommunikation	2	E/R/P*	1	Vertiefung von Kommunikationstechniken und Methoden der Konzeptentwicklung	12	12	1	2	S						6
DM-BK-27	Projektentwicklung, Konzeption, Planung		6	1	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-BK-27-01	Gestaltungskonzeption/ Projektplanung	1	E/P*	1	Thematische und gestalterische Konzept- und Projektentwicklung	12	12	1	1	E						6
DM-BK-28		Bachelorarbeit	P	12	1	6,0	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-BK-28-01	Bachelorarbeit und Kolloquium	1	BAA, Ko	1	Bearbeitung einer experimentellen oder angewandten Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von inhaltlicher Konzeption, gestalterischer Komplexität und Qualität sowie einer professionellen Präsentation	12	12	1		E					12
			150	61										126	31	30	29	27	30				

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Studiengang Bühne Kostüm Studienschwerpunkt Kostüm (BKK)																							
DM-BK-10	Praxisphase 1	P	8		0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-10-01	Betriebliche Abläufe	0	B	1	Einblick in Produktionsabläufe, Vermittlung praxisspezifischer Kenntnisse und ergebnisorientierte Mitarbeit innerhalb einer Institution des zukünftigen Berufsfeldes	12	12	0	0	E		8				
DM-BK-11	Praxisphase 2	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-11-01	Projektentwicklung	1	E/P*	1	Dokumentation der übernommenen innerbetrieblichen Aufgaben sowie Anwendung und Vertiefung der vermittelten praxisspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten	12	12	0	0	E		8				
DM-BK-12	Praxisphase 3	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-12-01	Kommunikationsprozesse	1	B	1	Einblick, Vermittlung und Vertiefung in die fachspezifischen Strukturen, Arbeitsabläufe, Kreativitäts- und Wertschöpfungsprozesse innerhalb der Praktikumsinstitution	12	12	0	0	E		8				
DM-BK-13	Praxisphase 4	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt; DM-BK-10 bis 12	DM-BK-13-01	Präsentation und Kolloquium	1	P	1	Fachlich und gestalterisch adäquate Dokumentation und Präsentation der abgeschlossenen Praxisphase	12	12	0	0	E		6				
DM-BK-14	Entwurf 1 BK (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-14-01	Kurzzeitentwurf Kostüm und Maske	2	E/P*	1	Die Fähigkeit entwickeln, szenische Phantasie zu Figuren im praxisnahen Zeitfenster und in prägnanter Darstellung zu visualisieren	12	12	1	2	E	4					
DM-BK-15	Entwurf 2 BK (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-15-01	Kurzzeitentwurf Bühne und Licht	2	E/P*	1	Befähigung zur schnellen Erarbeitung eines Entwurfes, bei dem die Lichtkonzeption den Schwerpunkt bildet	12	12	1	2	E		4				
DM-BK-16	Entwurf 3 BK (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-16-01	Kurzzeitentwurf Kostüm und Bühne im Film	2	E/P*	1	Die wesentlichen charakteristischen Merkmale von Kostüm/Bühne im Film innerhalb eines kurzen Zeitraumes erfassen und die Fähigkeit erwerben zur schnellen Erarbeitung eines filmischen Entwurfes von Kostüm und Szene	12	12	1	2	E		4				
DM-BK-17	Projekt 1 BK	P	12	4	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-17-01	Theater- und Filmprojekt I	4	E/P*	1	Vertiefung in die Idee einer Erzählweise zu einer literarischen/musikalischen Vorlage aus dem Bereich Theater/Film/Musik, die in Bühnen-Szenenbilder und Kostümbilder/Figurinen dargestellt und medien-spezifisch präsentiert werden	12	12	1	4	E	12					

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung												
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
DM-BK-18	Projekt 2 BK	P	12	6	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-18-01	Theater- und Filmprojekt II	4	E/P*	2	Die Fähigkeit erwerben, das optische Bild der Partitur und des Textes in Kostüme und Räume zu übersetzen	12	12	1	4	E			8		
							DM-BK-18-02	Dramaturgie III	2	H/R/P*	1	Die Fähigkeit zur Entwicklung einer medienbezogenen Gestaltungskonzeption vertiefen	12	12	1	2	E			4		
DM-BK-19	Projekt 3 BK	P	12	5	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-19-01	Kooperationsprojekt	4	E/P*	4	Ausweitung des Theaters durch performative Inszenierungen. Anhand von Themen aus der klassischen und trivialen Literatur die Möglichkeit narrativer Gestaltung schaffen	12	12	1	4	E				10	
							DM-BK-19-02	Produktionsplanung	1	H/P*	1	Die Fähigkeit erwerben, Produktionsabläufe zu koordinieren für Theater und Studio/Film- und Kostümwerkstätten	12	6	2	2	E			2		
DM-BK-20	Vertiefung 1 BK	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-20-01	Digitale Techniken: Bildbearbeitung II	2	E/P*	1	Effektiver Einsatz digitaler Bildbearbeitung zur Visualisierung und im digitalen Workflow	12	12	1	2	Ü			6		
							DM-BK-20-02	Digitale Techniken: Bewegbild	2	E/P*	1	Befähigung zur Herstellung einfacher Bildsequenzen	12	12	1	2	Ü					
DM-BKK-21	Vertiefung 2 BKK	P	6	5	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BKK-21-01	Kostümentwicklung II	3	E/P*	1	Den Produktionsprozess des Kostüms als dreidimensionalen Entwurfsprozess nutzen zu lernen	6	6	1	3	E	6				
							DM-BKK-21-02	Maskenentwicklung II	2	E/P*	1	Die Grundkenntnisse erwerben zur schnellen Erarbeitung eines Maskenkonzeptes für den spezifischen Kostümentwurf	6	6	1	2	E					
DM-BKK-22	Vertiefung 3 BKK	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BKK-22-01	Kostümentwicklung III	2	E/P*	1	Der medien-spezifischen Anforderung der Kamera mit den entsprechenden, gestalterischen Mitteln in der Figurinenentwicklung begegnen	6	6	1	2	E				6	
							DM-BKK-22-02	Maskenentwicklung III	2	E/P*	1	Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Maskenbildentwicklung für das Medium Film erwerben	6	6	1	2	E					
DM-UE-06	Künstlerisches Arbeiten	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-UE-06-01	Künstlerisches Arbeiten I	3	E/P*	1		133	11	12	36	Ü	3				
							DM-UE-06-02	Künstlerisches Arbeiten II	3	E/P*	1		133	12	12	36	Ü			3		

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
DM-BK-23	Projektergänzung 1	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-23-01	Präsentation I	2	E/P*	1	Die Fähigkeit zur Entwicklung einer medienbezogenen Gestaltungskonzeption vertiefen	12	20	1	2	S	6					
							DM-BK-23-02	Dramaturgie II	2	H/R/P*	1	Die Fähigkeit der schlüssigen Vermittlung der Gestaltungskonzeption durch Bild, Text und Vortrag einsetzen zu lernen	12	20	1	2	S						
DM-BK-24	Projektergänzung 2	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-BK-24-01	Präsentation II	2	E/P*	1	Die Fähigkeit der schlüssigen Vermittlung der Gestaltungskonzeption durch Bild, Text und Vortrag einsetzen zu lernen	12	20	1	2	S					6	
							DM-BK-24-02	Theater und Filmmethodik	2	R/P*	1	Orientierungsfähigkeit erwerben für die aktuelle Theater-, Film- und Kunstszene	12	20	1	2	S						
DM-UE-07	Wahlfachangebot FHH, HMT H, Universität	WPF	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-UE-07-	Sprachen, Journalistik, Wirtschaft, Recht, Soziologie, Darstellung, Theorie und Geschichte etc.	2		1		133	45	3	6	S					2	
									2		1		133	45	3	6	S						
DM-BK-25	Portfolio	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt und Module des 2. Studienabschnittes	DM-BK-25-01	Entwicklung einer Präsentation / Kolloquium	1	Ko,E/P*	1	Dokumentation und Präsentation der im 1. und 2. Studienabschnitt sowie in der Praxisphase entstandenen Studienarbeiten	12	12	1	1	E						6
DM-BK-26	PETM Theorie und Methodik	P	6	2	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-BK-26-01	Konzeptionsentwicklung u. Kommunikation	2	E/R/P*	1	Vertiefung von Kommunikationstechniken und Methoden der Konzeptentwicklung	12	12	1	2	S						6
DM-BK-27	Projektentwicklung Konzeption, Planung	P	6	1	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-BK-27-01	Gestaltungskonzeption/ Projektplanung	1	E/P*	1	Thematische und gestalterische Konzept- und Projektentwicklung	12	12	1	1	E						6
DM-BK-28	Bachelorarbeit	P	12	1	6,0	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-BK-28-01	Bachelorarbeit und Kolloquium	1	BAA,Ko	1	Bearbeitung einer experimentellen oder angewandten Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von inhaltlicher Konzeption, gestalterischer Komplexität und Qualität sowie einer professionellen Präsentation	12	12	1	1	E						12
				150 62																		132 31 30 29 28 30	

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Studiengang Innenarchitektur																							
DM-IA-10	Praxisphase 1	P	8		0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-10-01	Betriebliche Abläufe	0	B	1	Einblick in Produktionsabläufe, Vermittlung praxisspezifischer Kenntnisse und ergebnisorientierte Mitarbeit innerhalb einer Institution des zukünftigen Berufsfeldes	27			0	E		8				
DM-IA-11	Praxisphase 2	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-11-01	Projektentwicklung	1	E/P*	1	Dokumentation der übernommenen innerbetrieblichen Aufgaben sowie Anwendung und Vertiefung der vermittelten praxisspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten	27			0	E		8				
DM-IA-12	Praxisphase 3	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-12-01	Kommunikationsprozesse	1	B	1	Einblick, Vermittlung und Vertiefung in die fachspezifischen Strukturen, Arbeitsabläufe, Kreativitäts- und Wertschöpfungsprozesse innerhalb der Praktikumsinstitution	27			0	E		8				
DM-IA-13	Praxisphase 4	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt; DM-IA-10 bis 12	DM-IA-13-01	Präsentation und Kolloquium	1	P	1	Fachlich und gestalterisch adäquate Dokumentation und Präsentation der abgeschlossenen Praxisphase	27			0	E		6				
DM-IA-14	Entwurf IA 1 (Phase 2)	P	4	1	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-14-01	Kurzzeitentwurf I	1	E/P*	1	Lösung und Präsentation verschiedener Entwurfsaufgaben aus dem Bereich der Innenarchitektur in einem kurzen Zeitraum	27	7	4	4	E	4					
DM-IA-15	Entwurf IA 2 (Phase 2)	P	4	1	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-15-01	Kurzzeitentwurf II	1	E/P*	1	Lösung und Präsentation verschiedener Entwurfsaufgaben aus dem Bereich der Innenarchitektur in einem kurzen Zeitraum	27	7	4	4	E			4			
DM-IA-16	Entwurf IA 3 (Phase 2)	P	4	1	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-16-01	Kurzzeitentwurf III	1	E/P*	1	Lösung und Präsentation verschiedener Entwurfsaufgaben aus dem Bereich der Innenarchitektur in einem kurzen Zeitraum	27	7	4	4	E				4		

Modul						Lehrveranstaltung			Prüfung															
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
DM-IA-17	Projekt IA 1	P	12	6	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-17-01	Entwurfsprojekt I	4	E/P*	4	Lösung und Präsentation (Ausstellung) einer komplexen Entwurfsaufgabe unter besonderer Berücksichtigung der die Gestaltung prägenden Elemente (Raumwirkung, Farbe, Licht, Material und Inneneinrichtung). Gelernt werden soll ein kreativer und sensibler Umgang mit dem Bestand sowie Prinzipien und Techniken des energiesparenden Bauens	27	9	3	12	E	10						
							DM-IA-17-02	PETM I	2	H/R/P*	1	Projektbegleitende Vermittlung von Recherche-, Kreativitäts- und gestalterischen Methoden	27	27	1	2	Ü	2						
DM-IA-18	Projekt IA 2	P	12	4	3,0	DM-IA-17	DM-IA-18-01	Entwurfsprojekt II	4	E/P*	1	Lösung und Präsentation (Ausstellung) einer komplexen Entwurfsaufgabe unter besonderer Ausarbeitung der die Gestaltung prägenden Elemente (Hochbaukonstruktion, Farbe, Licht, Material und Inneneinrichtung).	27	9	3	12	E			12				
DM-IA-19	Projekt IA 3	P	12	4	3,0	DM-IA-17	DM-IA-19-01	Entwurfsprojekt III interdisziplinär	4	E/P*	1	Lösung und Präsentation (Ausstellung) einer komplexen fächerübergreifenden Entwurfsaufgabe unter besonderer Berücksichtigung und Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte. Kennenlernen der Arbeits- und Denkweisen, der "Sprache" und der Entwurfsmethoden anderer Disziplinen	27	9	3	12	E					12		
DM-IA-20	Vertiefung IA 1	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-20-01	Konstruktion / Technik / Ökologie I	2	E/H/P/R	1,00	Detaillausarbeitung an aktuellen Entwurfsprojekten	27	14	2	4	Ü	2						
							DM-IA-20-02	Lichtplanung I	2	H/P/R/M	1,00	Kenntnisse der Lichtplanung und entwurfsbezogene Anwendung unter gestalterischen Gesichtspunkten	27	27	1	2	Ü	2						
							DM-IA-20-03	CAD III	2	H/P*	1,00	Techniken im räumlichen Entwurfsprozess	27	14	2	4	Ü	2						

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung												
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
DM-IA-21	Vertiefung IA 2	W	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-21-01	Konstruktion / Technik / Ökologie II	2	E/H/P/R	1,00	Projektbezogene Entwicklung von ökologischen Gebäudekonzeptionen	27	14	2	4	Ü			2		
							DM-IA-21-02	Lichtplanung II	2	H/P/R/M	1,00	Kenntnisse der Lichttechnik und entwurfsbezogene Anwendung unter gestalterischen Gesichtspunkten	27	27	1	2	Ü			2		
							DM-IA-21-03	Bau- und Raumakustik	2	K90/H/P	1,00	Kenntnisse der Bau- und Raumakustik und entwurfsbezogene Anwendung unter gestalterischen Gesichtspunkten	27	27	1	2	Ü			2		
DM-IA-22	Vertiefung IA 3	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-22-01	Bauwirtschaft und Baurecht	3	M/H/R*	1	Grundlagenkenntnisse gesetzlicher Rahmenbedingungen, des Vergabewesens, der Kostenplanung und des Erstellens von Leistungsverzeichnissen	27	27	1	3	Ü				3	
							DM-IA-22-02	Entwurfspräsentation	3	E/H/P*	1	Präsentation eines Entwurfsobjektes	27	27	1	3	Ü				3	
DM-UE-06	Künstlerisches Arbeiten	P	6	6	1,5		DM-UE-06-01	Künstlerisches Arbeiten I	3	P	1		133	11	12	36	Ü			3		
							DM-UE-06-02	Künstlerisches Arbeiten II	3	P	1		133	12	12	36	Ü				3	
DM-IA-23	Projektergänzung IA 1	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-23-01	Neue Materialien und Entwicklungen im Innenausbau	3	H/P/R*	1	Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz und zur Anwendung neuer Entwicklungen aus dem Materialstoffsektor	33	33	1	3	Ü	3				
							DM-IA-23-02	Aktuelle Positionen der Innenarchitektur	3	H/P/R*	1	Kenntnisse über den aktuellen Diskurs in der Innenarchitektur und der Architektur	33	33	1	3	Ü	3				
DM-IA-24	Projektergänzung IA 2	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-IA-24-01	CAD IV	2	H/P*	1	Kennenlernen fortgeschrittener CAD-Techniken im räumlichen Entwurfsprozess	27	14	2	4	Ü			3		
							DM-IA-24-02	Digitale Techniken: Bildgestaltung	2	E/H/P*	1	Anwendung fortgeschrittener Techniken der Digitalen Bildgestaltung im räumlichen Planungsprozess	27	14	2	4	Ü				3	

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
DM-UE-07	Wahlfachangebot FHH, HMT H, Universität	WPF	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-UE-07-	Sprachen, Journalistik, Wirtschaft, Recht, Soziologie, Darstellung, Theorie und Geschichte etc.	2		1		133	45	3	6	S						
									2		1		133	45	3	6	S	2		2	2		
DM-IA-25	Portfolio	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt und Module des 2. Studienabschnittes	DM-IA-25-01	Entwicklung einer Präsentation / Kolloquium	1	Ko, E/P*	1	Dokumentation und Präsentation der im 1. und 2. Studienabschnitt sowie in der Praxisphase entstandenen Studienarbeiten	27	9	3	3	E						6
DM-IA-26	PETM Theorie und Methodik	P	6	2	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-IA-26-01	Konzeptionsentwicklung u. Kommunikation	2	H/R/P*	1	Vertiefung von Kommunikationstechniken und Methoden der Konzeptentwicklung	27	9	3	6	S						6
DM-IA-27	Projektentwicklung Konzeption, Planung	P	6	1	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-IA-27-01	Gestaltungskonzeption/ Projektplanung	1	E/P*	1	Thematische und gestalterische Konzept- und Projektentwicklung	27	9	3	3	E						6
DM-IA-28	Bachelorarbeit	P	12	1	6,0	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-IA-28-01	Bachelorarbeit und Kolloquium	1	BAA, Ko	1	Bearbeitung einer experimentellen oder angewandten Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von inhaltlicher Konzeption, gestalterischer Komplexität und Qualität sowie einer professionellen Präsentation	27	9		0	E						12
				150 65														184		30 30 30 30		30	

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Studiengang Kommunikationsdesign / Studienrichtung Fotografie																							
DM-KD/FO-10	Praxisphase 1	P	8		0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-10-01	Betriebliche Abläufe	0	B	1	Einblick in Produktionsabläufe, Vermittlung praxisspezifischer Kenntnisse und ergebnisorientierte Mitarbeit innerhalb einer Institution des zukünftigen Berufsfeldes	16			0	E		8				
DM-KD/FO-11	Praxisphase 2	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-11-01	Projektentwicklung	1	E/P*	1	übernommenen innerbetrieblichen Aufgaben sowie Anwendung und Vertiefung der vermittelten praxisspezifischen Kenntnisse und	16			0	E		8				
DM-KD/FO-12	Praxisphase 3	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-12-01	Kommunikationsprozesse	1	B	1	Vertiefung in die fachspezifischen Strukturen, Arbeitsabläufe, Kreativitäts- und Wertschöpfungsprozesse innerhalb der Praktikumsinstitution	16			0	E		8				
DM-KD/FO-13	Praxisphase 4	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt; DM-KD/FO-10 bis 12	DM-KD/FO-13-01	Präsentation und Kolloquium	1	P	1	fachlich und gestalterisch adäquate Dokumentation und Präsentation der abgeschlossenen Praxisphase	16			0	E		6				
DM-KD/FO-14	Entwurf 1 FO (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-14-01	Kurzzeit-Entwurf 1	2	E/P*	1	Umgang mit begrenztem Zeitkonto, konzeptionelles Denken und Handeln, solide handwerkliche und technische Ausführung der Entwürfe	16	16	1	2	E	4					
DM-KD/FO-15	Entwurf 2 FO (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-15-01	Kurzzeit-Entwurf 2	2	E/P*	1	Umgang mit begrenztem Zeitkonto, konzeptionelles Denken und Handeln, solide handwerkliche und technische Ausführung der Entwürfe	16	16	1	2	E		4				
DM-KD/FO-16	Entwurf 3 FO (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-16-01	Kurzzeit-Entwurf 3	2	E/P*	1	Umgang mit begrenztem Zeitkonto, konzeptionelles Denken und Handeln, solide handwerkliche und technische Ausführung der Entwürfe	16	16	1	2	E				4		
DM-KD/FO-17	Projekt 1 FO	P	12	6	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-17-01	Bildserie/inszeniert	3	E/P*	1	Konzeptionelles Denken in fotografischen Szenarien, Organisation und Realisierung der Serie	16	16	1	3	E	6					
							DM-KD/FO-17-02	Bildserie/dokumentarisch	3	E/P*	1	Themenfindung, Recherche und Finden einer adäquaten Darstellungsform, Durchhalten der gewählten Erzählweise bei der Realisation	16	16	1	3	E	6					
DM-KD/FO-18	Projekt 2 FO	P	12	6	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-18-01	Kampagne/Konzeption	3	E/P*	1	Entwicklung einer fotobestimmten Kampagne nach vorgegebenem Thema, Suchen einer Text- und Fotoidee	16	16	1	3	E			4			
							DM-KD/FO-18-02	Kampagne/Realisation	3	E/P*	2	Konzeptionsgetreue Umsetzung der Bildidee, gute Bild-Text-Kombination, plakative Wirkung mit hohem Aufmerksamkeitswert	16	16	1	3	E				8		

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung															
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.			
DM-KD/FO-19	Projekt 3 FO interdisziplinär	P	12	6	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-19-01	Das Fotobuch/ Konzeption	2	E/P*	1	Erforschen des Charakters von unterschiedlichen Bildbänden, Erkennen von grundlegenden Eigenschaften, Entwickeln eines adäquaten Konzeptes für das eigene Projekt	16	16	1	2	E				4				
							DM-KD/FO-19-02	Das Fotobuch/ Gestaltung	2	E/P*	1	Erwerb grundlegender Kenntnisse von Typo, Fotolayout, Cover- und grafischer Gesamtgestaltung eines Fotobuches, Druckvorbereitung	16	16	1	2	E							4	
							DM-KD/FO-19-03	Das Fotobuch/ Bildstrecke	2	E/P*	1	Umsetzen eines komplexen fotografischen Themas in einer adäquaten formalen und inhaltlichen Weise	16	16	1	2	E								4
DM-KD/FO-20	Vertiefung 1 FO	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-20-01	Designgeschichte/Geschichte der Fotografie	4	/E/P/H/R	2	Entwicklungsgeschichte der Fotografie und ihrer gesellschaftlichen Zusammenhänge	16	16	1	4	S			4					
							DM-KD/FO-20-02	Medienethik	2	/E/P/H/R	1	Sensibilität, d. h. einem Verständnis der ganzheitlichen Entstehungs- und Verwendungszusammenhänge von gestalterischem Handeln. Befähigung zum individuellen Ausbalancieren von ökonomischer und sozialer Verantwortung	40	40	1	2	V							2	
DM-KD/FO-21	Vertiefung 2 FO	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-21-01	Medienrecht	2	/E/P/H/R	1	Wissen um grundlegende Kenntnisse in den Rechtsgrundlagen, die berufliche Anwendungsbereiche regeln	40	40	1	2	V			2					
							DM-KD/FO-21-02	Marketing/Konzeptionsplanung	2	H	1	Marketing- und CI-KnowHow auf personenbezogene ("Selbstvermarktung") und organisationsbezogene Aufgabenstellungen der Positionierung und des Auftritts in relevanten Wettbewerbsumfeldern	60	60	1	2	E							2	
							DM-KD/FO-21-03	Texten	2	H	1	Die Teilnehmer sollen zu einer textlichen Ausdrucksfähigkeit befähigt werden und grundlegende Prinzipien des Schreibens beherrschen lernen	60	16	4	8	S								2

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung															
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.			
DM-KD/FO-22	Vertiefung 3 FO	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/O-22-01	Digitale Techniken: Composing	2	E/P*	1	Adaption der Gestaltungsanforderungen auf die Umsetzung im Rahmen digitaler Montagetechnik	16	16	1	2	Ü					2			
							DM-KD/O-22-02	Produktionsplanung und Produktionsmanagement	2	E/P*	1	Kenntnisse im Colormanagement und in der Druckvorbereitung	37	37	1	2	Ü								2
							DM-KD/O-22-03	Digitale Techniken: Medienintegration	2	E/P*	1	Planung und Realisierung medienübergreifender Produktionen unter Einbeziehung interaktiver Anwendung	16	16	1	2	Ü								
DM-UE-06	Künstlerisches Arbeiten	P	6	6	1,5		DM-UE-06-01	Künstlerisches Arbeiten I	3	P	1		133	11	12	36	Ü	3							
							DM-UE-06-02	Künstlerisches Arbeiten II	3	P	1		133	12	12	36	Ü					3			
DM-KD/FO-23	Projektergänzung 1	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-23-01	Die Fachkamera	3	E/P*	1	Der Teilnehmer soll das Arbeiten mit der Fachkamera und ihren zahlreichen Verstellmöglichkeiten beherrschen lernen	16	16	1	3	Ü	3							
							DM-KD/FO-23-02	Blitzen mit der Blitzanlage	3	E/P*	1	Beherrschen der Blitzanlage und der Leuchtmittel	16	16	1	3	Ü	3							
DM-KD/FO-24	Projektergänzung 2	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/FO-24-01	Die Macht der Bilder	2	K/H*	1	Wissen um Wirkungsweise und Einflussmöglichkeit der Fotografie	16	16	1	2	S	3							
							DM-KD/FO-24-02	Bilder im medialen Alltag	2	K/H*	1	Erfahrung des Umgangs mit Fotografie im medialen Alltag	16	16	1	2	S	3							
DM-UE-07	Wahlfachangebot FHH, HMT H, Universität	WPF	6	6	1,5		DM-UE-07-01	Sprachen, Journalistik, Wirtschaft,	2		1		133	45	3	6	S				2				
								Recht, Soziologie, Darstellung,	2		1		133	45	3	6	S					2			
								Theorie und Geschichte etc.	2		1		133	46	3	6	S					2			
DM-KD/FO-25	Portfolio	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt und Module des 2. Studienabschnittes	DM-KD/FO-25-01	Entwicklung einer Präsentation / Kolloquium	1	Ko,E/P*	1	Dokumentation und Präsentation der im 1. und 2. Studienabschnitt sowie in der Praxisphase entstandenen Studienarbeiten	16	16	1	1	E						6		
DM-KD/FO-26	PETM Theorie und Methodik	P	6	2	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-KD/FO-26-01	Konzeptionsentwicklung u. Kommunikation	2	H/R/P*	1	Vertiefung von Kommunikationstechniken und Methoden der Konzeptentwicklung	16	8	2	4	S							6	
DM-KD/FO-27	Projektentwicklung Konzeption, Planung	P	6	1	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-KD/FO-27-01	Gestaltungskonzeption/ Projektplanung	1	E/P*	1	Thematische und gestalterische Konzept- und Projektentwicklung	16	16	1	1	E							6	
DM-KD/FO-28	Bachelorarbeit	P	12	1	6,0	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-KD/FO-28-01	Bachelorarbeit und Kolloquium	1	BAA,Ko	1	Bearbeitung einer experimentellen oder angewandten Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von inhaltlicher Konzeption, gestalterischer Komplexität und Qualität sowie einer professionellen Präsentation	16	16		0	E							12	
				150		72									154			31	30	31	28	30			

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Studiengang Kommunikationsdesign / Studienrichtung Grafik Design																							
DM-KD/GD-10	Praxisphase 1	P	8	0	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-10-01	Betriebliche Abläufe	0	B	1	Vermittlung praxispezifischer Kenntnisse und ergebnisorientierte Mitarbeit innerhalb einer Institution des zukünftigen Berufsfeldes	21			0	E	8					
DM-KD/GD-11	Praxisphase 2	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-11-01	Projektentwicklung	1	E/P*	1	Dokumentation der übernommenen innerbetrieblichen Aufgaben sowie Anwendung und Vertiefung der vermittelten praxispezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten	21			0	E	8					
DM-KD/GD-12	Praxisphase 3	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-12-01	Kommunikationsprozesse	1	B	1	Einblick, Vermittlung und Vertiefung in die fachspezifischen Strukturen, Arbeitsabläufe, Kreativitäts- und Wertschöpfungsprozesse innerhalb der	21			0	E	8					
DM-KD/GD-13	Praxisphase 4	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt; DM-KD/GD-10 bis 12	DM-KD/GD-13-01	Präsentation und Kolloquium	1	P,Ko	1	Fachlich und gestalterisch adäquate Dokumentation und Präsentation der abgeschlossenen Praxisphase	21			0	E	6					
DM-KD/GD-14	Entwurf 1 GD (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-14-01	Entwurfskooperation intern	2	E/P*	1	Praxisnahe Erfahrungen in den Bereichen Recherche, Teamarbeit und Organisation sowie in der Kooperation und Interdisziplinarität mit anderen Projektteams	24	12	2	4	E		4				
DM-KD/GD-15	Entwurf 2 GD (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-15-01	Entwurfskooperation extern	2	E/P*	1	Bereichen Recherche, Teamarbeit und Organisation sowie in der Kooperation und Interdisziplinarität mit anderen Projektteams	24	12	2	4	E			4			
DM-KD/GD-16	Entwurf 3 GD (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-16-01	Portfolio und Präsentation	2	E,P*	1	Praxisnahe Erfahrungen in den Bereichen Einzelarbeit, Teamarbeit und Organisation und Sponsoring	24	12	2	4	E					4	
DM-KD/GD-17	Projekt 1 GD (Interdisziplinär)	P	12	4	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-17-01	Visual Design (Print, Multimedia, Online) (v. H.)	4	E/P*	1	Durchführung von Konzeptions- und Entwurfsarbeiten unter praxisnahen Arbeitsbedingungen	24	12	2	8	E		12				
DM-KD/GD-18	Projekt 2 GD (studiengangspezifisch)	P	12	4	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-18-01	Editorial Design (Print, Multimedia, Online) (He)	4	E/P*	1	Befähigung zu inhaltlich komplexen, differenzierten, professionell durchgeführten und dokumentierten Entwurfsarbeiten allein oder im Team	21	11	2	8	E			12			
DM-KD/GD-19	Projekt 3 GD (studiengangspezifisch)	P	12	4	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-19-01	Visuelle Konzepte für komplexe Inhalte (v. H.)	4	E/P*	1	Recherche, Konzeption und Entwurf eines komplexen Medienprodukts mit einer dezidierten Betonung der inhaltlichen Komponenten	21	21	1	4	E					12	

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung																
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.				
DM-KD/GD-20	Vertiefung 1 GD	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-20-01	Digitale Techniken: Composing	2	E/P*	1	Adaption der Gestaltungsanforderungen auf die Umsetzung im Rahmen digitaler Montagetechnik	21	21	1	2	Ü		2							
							DM-KD/GD-20-02	Digitale Techniken: Interaktive Systeme	2	E/P*	1	Planung und Realisierung medienübergreifender Produktionen unter Einbeziehung interaktiver Anwendung	21	12	1	2	Ü		2							
							DM-KD/GD-20-03	Marketing/Konzeptionsplanung	2	H	1	Befähigung zur Entwicklung einfacher, produkt- und organisationsbezogener Marketing-Konzeptionen	21	21	1	2	V		2							
DM-KD/GD-21	Vertiefung 2 GD	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-21-01	Fotografie und Editorial Design	2	E/P*	1	Erforschen des Charakters von unterschiedlichen Bildbänden, Erkennen von grundlegenden Eigenschaften, Entwickeln eines adäquaten Konzeptes für das eigene Projekt	24	12	2	4	E			3						
							DM-KD/GD-21-02	PETM I	2	H/R/P*	1	Projektbegleitende Vermittlung von Recherche-, Kreativitäts- und gestalterischen Methoden	24	12	2	4	S				3					
DM-KD/GD-22	Vertiefung 3 GD	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-22-01	Produktionsplanung und Produktionsmanagement	2	K60/H*	1	Professionelle Handhabung und Abwicklung von Produktionsaufträgen, Druckvorbereitung, Drucküberwachung und -abnahme von Print-Produkten	37	37	1	2	S			2						
							DM-KD/GD-22-02	Konzeption fuer elektronische Medien	2	E/P*	1	Inhaltlich adäquate und gestalterisch professionelle Strukturierung von elektronischen Medien	21	21	1	2	Ü				2					
							DM-KD/GD-22-03	Digitale Techniken: Medienintegration	2	E/P*	1	Vertiefung des Fachwissens komplexer Arbeitsschritte in der Medienproduktion	21	21	1	2	Ü								2	
DM-UE-06	Künstlerisches Arbeiten	P	6	6	1,5		DM-UE-06-01	Künstlerisches Arbeiten I	3	E/P*	1		133	11	12	36	Ü			3						
							DM-UE-06-02	Künstlerisches Arbeiten II	3	E/P*	1		133	12	12	36	Ü						3			
DM-KD/GD-23	Projektergänzung 1	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-23-01	Illustration II	3	E/P*	1	Anwendungsbezogene Gestaltung einer Serie redaktioneller oder literarischer Illustrationen	24	12	2	6	Ü					3				
							DM-KD/GD-23-02	Comic/Graphic Novel/Storyboard	3	E/P*	1	Die gezeichneten Umsetzungen sollen eine Filmidee oder interaktive Anwendung geradlinig und professionell vermitteln	24	12	2	6	Ü							3		
DM-KD/GD-24	Projektergänzung 2	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/GD-24-01	Corporate Culture	6	E/P*	1	Befähigung zur Anwendung von Marketing- und CI-KnowHow auf personenbezogene ("Selbstvermarktung") und organisationsbezogene Aufgabenstellungen der Positionierung und des Auftritts in relevanten Wettbewerbsumfeldern	42	14	3	18	S		6							

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
DM-UE-07	Wahlfachangebot FHH, HMT H, Universität	WPF	6	6	1,5		DM-UE-07-01	Sprachen, Journalistik,Wirtschaft, Recht, Soziologie, Darstellung, Theorie und Geschichte etc.	3		1		133	45	3	9	S		3		3		
							DM-UE-07-02		3		1		133	46	3	9	S						
DM-KD/GD-25	Portfolio	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt und Module des 2. Studienabschnittes	DM-KD/GD-25-01	Entwicklung einer Präsentation / Kolloquium	1	Ko,E/P*	1	Dokumentation und Präsentation der im 1. und 2. Studienabschnitt sowie in der Praxisphase entstandenen Studienarbeiten	21	12	2	2	E					6	
DM-KD/GD-26	PETM Theorie und Methodik	P	6	2	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-KD/GD-26-01	Konzeptionsentwicklung / Kommunikation	2	H/R/P*	1	Vertiefung von Kommunikationstechniken und Methoden der Konzeptentwicklung	21	12	2	4	S					6	
DM-KD/GD-27	Projektentwicklung Konzeption, Planung	P	6	1	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-KD/GD-27-01	Gestaltungskonzeption/ Projektplanung	1	E/P*	1	Thematische und gestalterische Konzept- und Projektentwicklung	21	12	2	2	E					6	
DM-KD/GD-28	Bachelorarbeit	P	12	1	6,0	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-KD/GD-28-01	Bachelorarbeit und Kolloquium	1	BAA,Ko	1	Bearbeitung einer experimentellen oder angewandten Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von inhaltlicher Konzeption, gestalterischer Komplexität und Qualität sowie einer professionellen Präsentation	21	12	0	0	E					12	
				150 66														30 31		29 30		30	

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Studiengang Kommunikationsdesign / Studienrichtung Multimedia																							
DM-KD/MU-10	Praxisphase 1	P	8		0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-10-01	Betriebliche Abläufe	0	B	1	Einblick in Produktionsabläufe, Vermittlung praxisspezifischer Kenntnisse und ergebnisorientierte Mitarbeit innerhalb einer Institution des zukünftigen Berufsfeldes	21	9		0	E		8				
DM-KD/MU-11	Praxisphase 2	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-11-01	Projektentwicklung	1	E/P*	1	Dokumentation der übernommenen innerbetrieblichen Aufgaben sowie Anwendung und Vertiefung der vermittelten praxisspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten	21	9		0	E		8				
DM-KD/MU-12	Praxisphase 3	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-12-01	Kommunikationsprozesse	1	B	1	Einblick, Vermittlung und Vertiefung in die fachspezifischen Strukturen, Arbeitsabläufe, Kreativitäts- und Wertschöpfungsprozesse innerhalb der Praktikumsinstitution	21	9		0	E		8				
DM-KD/MU-13	Praxisphase 4	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt; DM-KD/MU 10 bis 12	DM-KD/MU-13-01	Präsentation und Kolloquium	1	P,Ko	1	Fachlich und gestalterisch adäquate Dokumentation und Präsentation der abgeschlossenen Praxisphase	21	9		0	E		6				
DM-KD/MU-14	Entwurf 1 MU (Phase 2) (Wahlpflicht 1 von 3)	WPF	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-14-01	Kurzzeitentwurf Video	2	E/P*	1	Entwicklung eines fundierten Filmkonzepts zu einem anspruchsvollen Thema und dessen Präsentation	21	9	1	2	E		4				
							DM-KD/MU-14-02	Kurzzeitentwurf Animation	2	E/P*	1	Entwicklung eines fundierten Animations-, Compositing- oder Effektkonzepts zu einem anspruchsvollen Thema und dessen Präsentation	21	9	1	2	E						
							DM-KD/MU-14-03	Kurzzeitentwurf Interaktion	2	E/P*	1	Entwicklung eines fundierten Konzepts für interaktive Medien zu einem anspruchsvollen Thema und dessen Präsentation	21	9	1	2	E						
DM-KD/MU-15	Entwurf 2 MU (Phase 2) (Wahlpflicht 1 von 3)	WPF	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-15-01	Kurzzeitentwurf Video	2	E/P*	1	Entwicklung eines fundierten Filmkonzepts zu einem anspruchsvollen Thema und dessen Präsentation	21	9	1	2	E						
							DM-KD/MU-15-02	Kurzzeitentwurf Animation	2	E/P*	1	Entwicklung eines fundierten Animations-, Compositing- oder Effektkonzepts zu einem anspruchsvollen Thema und dessen Präsentation	21	9	1	2	E			4			
							DM-KD/MU-15-03	Kurzzeitentwurf Interaktion	2	E/P*	1	Entwicklung eines fundierten Konzepts für interaktive Medien zu einem anspruchsvollen Thema und dessen Präsentation	21	9	1	2	E						

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung														
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
DM-KD/MU-16	Entwurf 3 MU (Phase 2) (Wahlpflicht 1 von 3)	WPF	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-16-01	Kurzzeitentwurf Video	2	E/P*	1	Entwicklung eines fundierten Filmkonzepts zu einem anspruchsvollen Thema und dessen Präsentation	21	9	1	2	E							
							DM-KD/MU-16-02	Kurzzeitentwurf Animation	2	E/P*	1	Entwicklung eines fundierten Animations-, Compositing- oder Effektkonzepts zu einem anspruchsvollen Thema und dessen Präsentation	21	9	1	2	E							
							DM-KD/MU-16-03	Kurzzeitentwurf Interaktion	2	E/P*	1	Entwicklung eines fundierten Animations-, Compositing- oder Effektkonzepts zu einem anspruchsvollen Thema und dessen Präsentation	21	9	1	2	E							
DM-KD/MU-17	Projekt 1 MU (Wahlpflicht 1 von 3)	WPF	12	4	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-17-01	Video	4	E/P*	1	Es sollen Spezialfähigkeiten vertieft und mit Teamfähigkeit in Einklang gebracht werden	21	9	1	4	E	12						
							DM-KD/MU-17-02	Animation	4	E/P*	1	Es sollen Spezialfähigkeiten vertieft und mit Teamfähigkeit in Einklang gebracht werden	21	9	1	4	E							
							DM-KD/MU-17-03	Interaktion	4	E/P*	1	Es sollen Spezialfähigkeiten vertieft und mit Teamfähigkeit in Einklang gebracht werden	21	9	1	4	E							
DM-KD/MU-18	Projekt 2 MU (Wahlpflicht 1 von 3)	WPF	12	4	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-18-01	Video	4	E/P*	1	Es sollen Spezialfähigkeiten vertieft und mit Teamfähigkeit in Einklang gebracht werden	21	9	1	4	E							
							DM-KD/MU-18-02	Animation	4	E/P*	1	Es sollen Spezialfähigkeiten vertieft und mit Teamfähigkeit in Einklang gebracht werden	21	9	1	4	E					12		
							DM-KD/MU-18-03	Interaktion	4	E/P*	1	Es sollen Spezialfähigkeiten vertieft und mit Teamfähigkeit in Einklang gebracht werden	21	9	1	4	E							
DM-KD/MU-19	Projekt 3 MU (Wahlpflicht 1 von 3)	WPF	12	4	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-19-01	Video	4	E/P*	1	Es sollen Spezialfähigkeiten vertieft und mit Teamfähigkeit in Einklang gebracht werden	21	9	1	4	E							
							DM-KD/MU-19-02	Animation	4	E/P*	1	Es sollen Spezialfähigkeiten vertieft und mit Teamfähigkeit in Einklang gebracht werden	21	9	1	4	E							
							DM-KD/MU-19-03	Interaktion	4	E/P*	1	Es sollen Spezialfähigkeiten vertieft und mit Teamfähigkeit in Einklang gebracht werden	21	9	1	4	E							12
DM-KD/MU-20	Vertiefung 1 MU	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-20-01	Studioproduktion	2	/E/P/H/R	1	Kennenlernen von Produktionsabläufen im Blue-Box-Studio. Praktische Erfahrungen mit der Blue-Box-Technik	24	24	1	2	Ü	2						
							DM-KD/MU-20-02	Postproduktion	2	/E/P/H/R	1	Erlernen eines umfassenden und praxisnahen Verständnis des modernen Postproduktionsprozesses (digital und analog) sowie das Verständnis für seine kreativen Gestaltungsmöglichkeiten	24	24	1	2	Ü	2						
							DM-KD/MU-20-03	Konzeptboards	2	/E/P/H/R	1	Befähigung zur visuellen Präsentation komplexer Ideen und Konzepte	24	24	1	2	Ü	2						

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung																	
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.					
DM-KD/MU-21	Vertiefung 2 MU	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-21-01	Medienrecht	2	/E/P/H/R	1	Umfassendes und praxisnahes Verständnis des rechtlichen Umfeldes von Medienproduktion	40	40	1	2	V					2					
							DM-KD/MU-21-02	Medienethik	2	/E/P/H/R	1	Entwicklung von ökologischer Sensibilität, d. h. einem Verständnis der ganzheitlichen Entstehungs- und Verwendungszusammenhänge von gestalterischem Handeln. Befähigung zum individuellen Ausbalancieren von ökonomischer und sozialer Verantwortung	40	40	1	2	V									2	
							DM-KD/MU-21-03	Marketing/Konzeptionsplanung	2	/E/P/H/R	1	Befähigung zur Anwendung von Marketing- und CI-KnowHow auf personenbezogene ("Selbstvermarktung") und organisationsbezogene Aufgabenstellungen der Positionierung und des Auftritts in relevanten Wettbewerbsumfeldern	21	21	1	2	V										
DM-KD/MU-22	Vertiefung 3 MU	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-22-01	Digitale Techniken: Video	2	P	1	Teilnehmer in die Lage versetzen, spezifische Anforderungen angemessen zu bearbeiten	21	21	1	2	Ü	2									
							DM-KD/MU-22-02	Digitale Techniken: Animation	2	P	1	Teilnehmer in die Lage versetzen, spezifische Anforderungen angemessen zu bearbeiten	21	21	1	2	Ü	2									
							DM-KD/MU-22-03	Digitale Techniken: Interaktion	2	P	1	Teilnehmer in die Lage versetzen, spezifische Anforderungen angemessen zu bearbeiten	21	21	1	2	Ü	2									
DM-UE-06	Künstlerisches Arbeiten	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-UE-06-01	Künstlerisches Arbeiten I	3	P	1		133	11	12	36	Ü	3									
							DM-UE-06-02	Künstlerisches Arbeiten II	3	P	1		133	12	12	36	Ü						3				
DM-KD/MU-23	Projektergänzung 1	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-23-01	Präsentationstechnik	2	P	1	Technische Unterstützung zur erfolgreichen Präsentation von Medienkonzepten	24	24	1	2	Ü						2				
							DM-KD/MU-23-02	Visuelle Konzeption	4	E/P*	1	Befähigung zur Präsentation der Idee, der angestrebten Visualisierung und des Erscheinungsbildes des gegebenen Themas	24	24	1	4	Ü									2	
DM-KD/MU-24	Projektergänzung 2	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-KD/MU-24-01	Corporate Culture	6	E/P*	1		42	14	3	18	S						6				
DM-UE-07	Wahlfachangebot FHH, HMT H, Universität	WPF	6	6	1,5		DM-UE-07-	Sprachen, Journalistik, Wirtschaft, Recht, Soziologie, Darstellung, Theorie und Geschichte etc.	2		1		133	45	3	6	S					2					
									2		1		133	45	3	6	S					2					

Modul						Lehrveranstaltung			Prüfung														
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
DM-KD/MU-25	Portfolio	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt und Module des 2. Studienabschnittes	DM-KD/MU-25-01	Entwicklung einer Präsentation / Kolloquium	1	Ko,E/P*	1	Dokumentation und Präsentation der im 1. und 2. Studienabschnitt sowie in der Praxisphase entstandenen Studienarbeiten	24	12	2	2	E						6
DM-KD/MU-26	PETM Theorie und Methodik	P	6	2	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-KD/MU-26-01	Konzeptionsentwicklung u. Kommunikation	2	P	1	Vertiefung von Kommunikationstechniken und Methoden der Konzeptentwicklung	24	12	2	4	S						6
DM-KD/MU-27	Projektentwicklung Konzeption, Planung	P	6	1	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-KD/MU-27-01	Gestaltungskonzeption/ Projektplanung	1	E/P*	1	Thematische und gestalterische Konzept- und Projektentwicklung	24	12	2	2	E						6
DM-KD/MU-28	Bachelorarbeit	P	12	1	6,0	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-KD/MU-28-01	Bachelorarbeit und Kolloquium	1	BAA,Ko	1	Bearbeitung einer experimentellen oder angewandten Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von inhaltlicher Konzeption, gestalterischer Komplexität und Qualität sowie einer professionellen Präsentation	24	12		0	E					0	12
				150	68											188		31	30	27	28	30	

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung													
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Studiengang Modedesign																							
DM-MD-10	Praxisphase 1	P	8		0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-10-01	Betriebliche Abläufe	0	B	1	Einblick in Produktionsabläufe, Vermittlung praxisspezifischer Kenntnisse und ergebnisorientierte Mitarbeit innerhalb einer Institution des zukünftigen Berufsfeldes	24			0	E		8				
DM-MD-11	Praxisphase 2	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-11-01	Projektentwicklung	1	E/P*	1	Dokumentation der übernommenen innerbetrieblichen Aufgaben sowie Anwendung und Vertiefung der vermittelten praxisspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten	24			0	E		8				
DM-MD-12	Praxisphase 3	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-12-01	Kommunikationsprozesse	1	B	1	Einblick, Vermittlung und Vertiefung in die fachspezifischen Strukturen, Arbeitsabläufe, Kreativitäts- und Wertschöpfungsprozesse innerhalb der Praktikumsinstitution	24			0	E		8				
DM-MD-13	Praxisphase 4	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt; DM-MD-10 bis 12	DM-MD-13-01	Präsentation und Kolloquium	1	P	1	Fachlich und gestalterisch adäquate Dokumentation und Präsentation der abgeschlossenen Praxisphase	24			0	E		6				
DM-MD-14	Entwurf 1 MD (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-14-01	Kurzzeitentwurf I	2	E/P*	1	Beherrschung der kurzzeitigen Designentwicklung in unterschiedlichen Themenbereichen	24	12	2	4	E	4					
DM-MD-15	Entwurf 2 MD (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-15-01	Kurzzeitentwurf II	2	E/P*	1	Beherrschung der kurzzeitigen Designentwicklung in unterschiedlichen Themenbereichen	24	12	2	4	E			4			
DM-MD-16	Entwurf 3 MD (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-16-01	Kurzzeitentwurf III	2	E/P*	1	Beherrschung der kurzzeitigen Designentwicklung in unterschiedlichen Themenbereichen	24	12	2	4	E					4	
DM-MD-17	Projekt 1 MD	P	12	5	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-17-01	Entwurfsprojekt I	5	E/P*	1	Praxisnahe Anwendung der erlernten Kenntnisse von professionellen, MD-relevanten Arbeitsmethoden zur Lösung projektbezogener aktueller Fragestellungen	24	12	2	10	E	12					
DM-MD-18	Projekt 2 MD	P	12	5	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-18-01	Entwurfsprojekt II	5	E/P*	1	Beherrschung der komplexen Abläufe einer Kollektionsentwicklung und Präsentation	24	12	2	10	E			12			
DM-MD-19	Projekt 3 MD	P	12	5	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-19-01	Entwurfsprojekt III	5	E/P*	1	Professionelle Anwendung der praxisüblichen Entwurfs- und Recherchemethoden und Kenntnisse von professionellen, MD-relevanten Arbeitsabläufen zur Lösung von aktuellen projektbezogenen, interdisziplinären Fragestellungen	24	12	2	10	E					12	
DM-MD-20	Vertiefung 1 MD	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-20-01	Digitale Techniken: Bildgestaltung	2	E/P*	1	Erlernen der MD-relevanten Anwendung von adäquaten Programmen zur Entwurfs-, Kollektions- und Projektpräsentation	24	24	1	2	Ü	2					

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung																	
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.					
							DM-MD-20-02	Modellentwicklung II	2	E/P*	1	Kompetenzentwicklung der passformsicheren Produktionsschnitte	24	12	2	4	E	4									
DM-MD-21	Vertiefung 2 MD	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-21-01	CAD-Schnittkonstruktion	2	E/P*	1	professionellen CAD-Schnittsystems	24	24	1	2	Ü			3							
							DM-MD-21-02	Modellentwicklung III	2	E/P*	1	passformsicheren Produktionsschnitte. Experimentelle Modellentwicklung als Ideenfindung und Formentwicklung	24	12	2	4	E			3							
DM-MD-22	Vertiefung 3 MD	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-22-01	PDM	2	K/R*	1	Kennenlernen eines professionellen PDM-Systems	24	24	1	2	S					3					
							DM-MD-22-02	Digitale Techniken: Präsentationstechniken	2	E/P*	1	Erlernen von weiteren MD-relevanten Programmen zur Entwurfs-, Kollektions- und Projektpräsentation	24	12	2	4	Ü					3					
DM-UE-06	Künstlerisches Arbeiten	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-UE-06-01	Künstlerisches Arbeiten I	3	E/P*	1		133	11	12	36	Ü	3									
							DM-UE-06-02	Künstlerisches Arbeiten II	3	E/P*	1		133	11	12	36	Ü			3							
DM-MD-23	Projektergänzung 1	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-23-01	Präsentation I	2	E/P*	1	Beherrschung innovativer Präsentationen, Einübung einer termingerechten Teamarbeit	24	12	2	4	E	4									
							DM-MD-23-02	Kreativitätstheorie/Innovation	2	H/R/P*	1	Projekt- und entwurfsbegleitende Vermittlung von Recherche- und Kreativitätsmethoden	24	24	1	2	S	2									
DM-MD-24	Projektergänzung 2	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-MD-24-01	Präsentation II	2	E/P*	1	Beherrschung innovativer Präsentationen, Einübung einer termingerechten Teamarbeit	24	12	2	4	E					3					
							DM-MD-24-02	BWL, Marketing, Konzeptionsplanung	2	H/R/P*	1	Befähigung zur Entwicklung einfacher, produkt- und organisationsbezogener Marketing-Konzeptionen	24	24	1	2	S					3					
DM-UE-07	Wahlfachangebot FHH, HMT H, Universität	WPF	6	6	1,5		DM-UE-07-	Sprachen, Journalistik, Wirtschaft, Recht, Soziologie, Darstellung, Theorie und Geschichte etc.	2		1		133	45	3	6	S			2							
									2		1		133	45	3	6	S			2							
									2		1		133	45	3	6	S			2							
DM-MD-25	Portfolio	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt und Module des 2. Studienabschnittes	DM-MD-25-01	Entwicklung einer Präsentation / Kolloquium	1	Ko,E/P*	1	Dokumentation und Präsentation der im 1. und 2. Studienabschnitt sowie in der Praxisphase entstandenen Studienarbeiten	24	12	2	2	E						6				
DM-MD-26	PETM Theorie und Methodik	P	6	2	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-MD-26-01	Konzeptionsentwicklung u. Kommunikation	2	E/R/P*	1	Vertiefung von Kommunikationstechniken und Methoden der Konzeptentwicklung	24	12	2	4	S						6				
DM-MD-27	Projektentwicklung Konzeption, Planung	P	6	1	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-MD-27-01	Gestaltungskonzeption/ Projektplanung	1	E/P*	1	Thematische und gestalterische Konzept- und Projektentwicklung	24	12	2	2	E						6				
DM-MD-28	Bachelorarbeit	P	12	1	6,0	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-MD-28-01	Bachelorarbeit und Kolloquium	1	BAA,Ko	1	Bearbeitung einer experimentellen oder angewandten Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von inhaltlicher Konzeption, gestalterischer Komplexität und Qualität sowie einer	24	12	0	0	E						12				
		150		61														31		30		31		28		30	

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung												
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.

Studiengang Produktdesign

DM-PD-10	Praxisphase 1	P	8		0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-10-01	Betriebliche Abläufe	0	B	1	Einblick in Produktionsabläufe, Vermittlung praxisspezifischer Kenntnisse und ergebnisorientierte Mitarbeit innerhalb einer Institution des zukünftigen Berufsfeldes	26	26		0	E		8					
DM-PD-11	Praxisphase 2	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-11-01	Projektentwicklung	1	E/P*	1	Dokumentation der übernommenen innerbetrieblichen Aufgaben sowie Anwendung und Vertiefung der vermittelten praxisspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten	26	26		0	E		8					
DM-PD-12	Praxisphase 3	P	8	1	0,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-12-01	Kommunikationsprozesse	1	B	1	Einblick, Vermittlung und Vertiefung in die fachspezifischen Strukturen, Arbeitsabläufe, Kreativitäts- und Wertschöpfungsprozesse innerhalb der Praktikumsinstitution	26	26		0	E		8					
DM-PD-13	Praxisphase 4	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt; DM-PD-10 bis 12	DM-PD-13-01	Präsentation und Kolloquium	1	P	1	Fachlich und gestalterisch adäquate Dokumentation und Präsentation der abgeschlossenen Praxisphase	26	26		0	E		6					
DM-PD-14	Entwurf 1 PD (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-14-01	Kurzzeitentwurf I	2	E/P*	1	Praxisnahe Anwendung der erlernten Grundlagen und Methoden des Entwerfens zur Lösung einer Gestaltungsaufgabe in einer sehr kurzen Zeit. Dabei soll der Nutzungskontext des Produktes besondere Berücksichtigung finden	26	9	3	6	E		4					
DM-PD-15	Entwurf 2 PD (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-15-01	Kurzzeitentwurf II	2	E/P*	1	Vertiefende Anwendung der erlernten Grundlagen und Methoden des Entwerfens zur Lösung einer Gestaltungsaufgabe in einer sehr kurzen Zeit. Dabei soll die schrittweise Lösungsmatrix der Aufgabe im Mittelpunkt stehen	26	9	3	6	E			4				
DM-PD-16	Entwurf 3 PD (Phase 2)	P	4	2	1,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-16-01	Kurzzeitentwurf III	2	E/P*	1	Vertiefende Anwendung der erlernten Grundlagen und Methoden des Entwerfens zur Lösung einer Gestaltungsaufgabe in einer sehr kurzen Zeit. Dabei soll die schrittweise Lösungsmatrix der Aufgabe im Mittelpunkt stehen	26	9	3	6	E				4			

Modul						Lehrveranstaltung			Prüfung														
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
DM-PD-17	Projekt 1 PD	P	12	4	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-17-01	Projekt Technologie	4	E/P*	1	Komplexe Produktgestaltung mit technologischem Schwerpunkt. Inhaltlich werden die Realisierbarkeit und die Funktionalität eines komplexeren technischen Produktes ins Zentrum gerückt. Konkrete verfahrens- und fertigungstechnische Bedingungen sind zu berücksichtigen. Das Modul ist mit dem Modul Vertiefung 1 PD verknüpft	26	9	3	12	E	12					
DM-PD-18	Projekt 2 PD	P	12	6	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-18-01	Projekt Marketing	4	E/P*	4	Komplexe Produktgestaltung mit Schwerpunkt Marketing. Schwerpunkt ist die Entwicklung zielgruppen- und marktorientierter Designlösungen. Die Anforderungen spezifischer Absatzmärkte bzw. Produktportfolios von Unternehmen sind als Rahmenbedingungen des Entwurfes zu beachten.	26	9	3	12	E		10				
							DM-PD-18-02	PETM I	2	K/H/R/P	1	Projekt- und entwurfsbegleitende Vermittlung von Recherche-, Kreativitäts- und gestalterischen Methoden	26	9	3	6	S		2				
DM-PD-19	Projekt 3 PD	P	12	4	3,0	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-19-01	Projekt Konzeption interdisziplinär	4	E/P*	1	Komplexe Produktgestaltung mit Schwerpunkt Konzeption. Die Themenstellungen erfordern das Generieren von konzeptionellen und strategischen Ideen, die in einer zweiten Bearbeitungsstufe adäquat gestalterisch umgesetzt werden. Kreatives Potential und strategische Kompetenz, die Anwendung von Entwurfsmethoden werden vertiefend trainiert und die eigenständige Erscheidungsfindung provoziert	26	9	3	12	E				12		

Modul						Lehrveranstaltung				Prüfung														
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
DM-PD-20	Vertiefung 1 PD	P	6	4	1,5		DM-PD-20-01	Semantik/CAD III	2	E/P*	1	Vermittlung von Schwerpunkten der Produktsemantik/Produkttypologie unter Anwendung neuer Tendenzen im rechnergestützten Entwurf	26	13	2	4	Ü	3						
						Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-20-02	Technischer Entwurf	2	E/P*	1	Vermittlung von praktischen Problemstellungen bei der technologischen Umsetzung von Produkten	26	9	3	6	E	3						
DM-PD-21	Vertiefung 2 PD	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-21-01	Prototyping	2	E/P*	1	Erlernen und Anwenden der Funktionen eines CAD-Systems für die Erstellung von Prototyping-Datensätzen	26	26	1	2	S	3						
							DM-PD-21-02	Digitaler Modellbau II	2	E/P*	1	Systemüberblick, Bedienkonzept, erweiterte Funktionen, Modellierstrategien für mittelkomplexe Objekte, verschiedene Modellierungssysteme und Renderingsysteme	26	26	1	2	Ü	3						
DM-PD-22	Vertiefung 3 PD	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-22-01	Präsentation II	2	E/P*	1	Erarbeitung von Entwurfspräsentationen/ Dokumentationen/ Ausstellungen	26	13	2	4	E/Ü					3		
							DM-PD-22-02	Präsentation III	2	E/P*	1	Erarbeitung von Entwurfspräsentationen/ Dokumentationen/ Ausstellungen	26	13	2	4	E							3
DM-UE-06	Künstlerisches Arbeiten	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-UE-06-01	Künstlerisches Arbeiten I	3	P	1		133	11	12	36	Ü	3						
							DM-UE-06-02	Künstlerisches Arbeiten II	3	P	1		133	12	12	36	Ü					3		
DM-PD-23	Projektergänzung 1	P	6	4	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-23-01	Design- und Medienwissenschaften II	2	K/H/R/P	1	Verbesserung der Reflexions- und Argumentationsfähigkeit durch den Aufbau eines handlungsorientierten theoretischen Wissens	26	26	1	2	S					3		
							DM-PD-23-02	BWL	2	K/H/R/P	1	Grundlagenkenntnisse der BWL	26	26	1	2	S							3
DM-PD-24	Projektergänzung 2	P	6	6	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt	DM-PD-24-01	Präsentation I	2	E/P*	1	Erarbeitung von Entwurfspräsentationen/ Dokumentationen/ Ausstellungen	26	13	2	4	E/Ü					3		
							DM-PD-24-02	Entwurfszeichnen	4	P	1	Zeichnerische Visualisierung des Entwurfsprozesses in anspruchsvoller Qualität	26	26	1	4	S							3
DM-UE-07	Wahlfachangebot FHH, HMT H, Universität	WPF	6	6	1,5		DM-UE-07-	Sprachen, Journalistik, Wirtschaft, Recht, Soziologie, Darstellung, Theorie und Geschichte etc.	2		1		133	45	3	6	S						2	
									2		1		133	46	3	6	S							
DM-PD-25	Portfolio	P	6	1	1,5	Abschluss 1. Studienabschnitt und Module des 2. Studienabschnittes	DM-PD-25-01	Entwicklung einer Präsentation / Kolloquium	1	Ko,E/P*	1	Dokumentation und Präsentation der im 1. und 2. Studienabschnitt sowie in der Praxisphase entstandenen Studienarbeiten	26	9	3	3	E						6	
DM-PD-26	PETM Theorie und Methodik	P	6	2	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-PD-26-01	Konzeptionsentwicklung u. Kommunikation	2	E/P*	1	Vertiefung von Kommunikationstechniken und Methoden der Konzeptentwicklung	26	9	3	6	S							6
DM-PD-27	Projektentwicklung Konzeption, Planung	P	6	1	1,5	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-PD-27-01	Gestaltungskonzeption/ Projektplanung	1	E/P*	1	Thematische und gestalterische Konzept- und Projektentwicklung	26	9	3	3	E							6

Modul						Lehrveranstaltung			Prüfung														
Modul Nr.	Bezeichnung Modul	Art	CP	SWS	Gewichtungsfaktor	Voraussetzungen	Nr.	Bezeichnung LV	SWS	Prüfungsart, Dauer	Gewichtungsfaktor	Anforderungen	Studentenbestand	Gruppengröße	Anzahl Gruppen	LVS	LVArt	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
DM-PD-28	Bachelorarbeit	P	12	1	6,0	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	DM-PD-28-01	Bachelorarbeit und Kolloquium	1	BAA,Ko	1	Bearbeitung einer experimentellen oder angewandten Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von inhaltlicher Konzeption, gestalterischer Komplexität und Qualität sowie einer professionellen Präsentation				0	E						12
		150		62												190		31	30	31	26	30	

Schlüssel Prüfungsart

Klausur	K
mündliche Prüfung	M
Hausarbeit	H
Entwurf	E
Referat	R
Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen	E D R
experimentelle Arbeit	EA
Bericht	B
Präsentation	P
Berufspraktische Übung	BÜ
Bachelor- /Masterarbeit	BAA, MAA
Kolloquium	Ko

Weitere Angaben siehe Prüfungsordnungen

Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Befähigung zum Studium im Fachbereich-Design und Medien an der Fachhochschule Hannover

§ 1 Allgemeines

- (1) Zum Studium im Fachbereich Design und Medien ist berechtigt, wer entweder die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 NHG und die besondere künstlerische Befähigung oder die überragende künstlerische Befähigung nachweist.
- (2) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung wird in einer künstlerischen Prüfung erbracht.
- (3) Die Prüfungen finden jährlich statt.
- (4) Über die nachgewiesene Befähigung wird ein Bescheid erteilt.
- (5) Die Prüfungen werden von einer durch den Fachbereich eingesetzten Kommission (§ 7) organisiert und durchgeführt.

§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens 17 Jahre alt sein.
- (2) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf Antrag möglich. Anmeldungen müssen zu einem vom Fachbereich festgelegten Termin vorliegen. In dem Antrag ist der Studiengang anzugeben, für den die Prüfung abgelegt werden soll.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf
 2. ein Lichtbild
 3. selbstgefertigte künstlerische Arbeiten aus mindestens zwei der folgenden Bereiche: Zeichnung, Skizze, Grafik, Malerei, Collage, Montage, Plastik, Installation, Fotografie, Video, Film, Drehbuchentwurf, Modell, Dokumentation von Inszenierungen und anderen Formen der Auseinandersetzung mit Kunst, Architektur, gestalteter Umwelt, Medien. Diese Bereiche können sinngemäß erweitert werden,
 4. ein Verzeichnis mit Bezeichnung der eingereichten Arbeiten,
 5. eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst angefertigt wurden.
- (4) Aufgrund der eingereichten Arbeiten entscheidet eine Kommission in einer Vorauswahl, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen wird oder nicht. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich benachrichtigt. Diesem Schreiben liegt eine Hausaufgabe bei, die bis zum Prüfungstermin bearbeitet und vorgelegt werden muss.

§ 3 Prüfung

(1) Die Prüfung wird für die Studiengänge in getrennten Verfahren durchgeführt. Sie soll höchstens zwei Tage dauern.

(2) Die Prüfung besteht aus der Bearbeitung einer oder mehrerer künstlerischer Aufgaben und einem Kolloquium. Die Aufgaben sollen die unterschiedlichen Ausbildungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigen. Werden mehrere Aufgaben gestellt, so kann das Thema einer dieser Aufgaben innerhalb bestimmter, von der Kommission festzusetzender Grenzen freigestellt werden. Während des Kolloquiums erhält die Bewerberin oder der Bewerber Gelegenheit, zu mindestens einer ihrer oder seiner künstlerischen Arbeiten Stellung zu nehmen.

§ 4 Bewertungsgrundlagen

Die künstlerische-Befähigung wird unter folgenden Gesichtspunkten bewertet:

1. **Darstellungsvermögen:**
Die auf genauer Beobachtung basierende Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe des Wesentlichen von Gegenständen, Funktionen, Abläufen und Situationen.
2. **Abstraktionsvermögen:**
Die Fähigkeit, Allgemeines im Besonderen darzustellen, wesentliche Aspekte des Themas mit Hilfe von Form- und Gestaltungsprinzipien herauszuarbeiten.
3. **Vorstellungsvermögen:**
Das die bloße Darstellung erweiternde bzw. übersteigende phantasievolle Erfinden oder Kombinieren formal-inhaltlicher Bild- und Gestaltungszusammenhänge.
4. **Selektionsvermögen:**
Die Fähigkeit, sinnvolle gestalterische Arbeitsansätze (als Einheit von Inhalt bzw. Funktion, Form und Technik) auszuwählen und zu strukturieren.
5. **Intensität:**
Eindringlichkeit und Dichte der Arbeit im Inhalt, Stärke des Engagements, geistiges Durchdringen der Aufgabenstellung.
6. **Soziale Kompetenz:**
Kommunikative Fähigkeiten, Durchhaltevermögen und Motivation.
Vermögen, persönliche Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus gibt es studiengangsspezifische Kriterien, nach denen die Bewertung vorgenommen wird:

1. **Bühne / Kostüm:**
Literatur- und Kulturinteresse zur Entwicklung szenischer Fantasie. Zwei- und dreidimensionale Darstellungsfähigkeit, Verständnis für den Dialog von Material, Farbe und Licht.
2. **Innenarchitektur:**
Räumliches Vorstellungs- und Umsetzungsvermögen (Einsatz von Licht, Schatten und Perspektive sowie der formale Aufbau einer Arbeit). Umgang mit Farbigkeit und Materialität.

3. Kommunikationsdesign:
Prüfung der zeichnerischen, malerischen und dreidimensionaler Gestaltungsfähigkeiten und deren Umsetzung unter formalen Gesichtspunkten. So wie die Feststellung der Fähigkeiten konzeptioneller Zusammenhänge zu visualisieren.
4. Mode-Design:
Zwei- und dreidimensionales Darstellungs- und Vorstellungsvermögen in Bezug auf menschliche Anatomie (Perspektive, Licht und Schatten, Komposition einer Entwurfsarbeit, gekonnter Umgang mit Farbigkeit und Materialität)
5. Produktdesign:
Konstruktiv-räumliches Vorstellungsvermögen, ausgewiesene Darstellungsqualität dreidimensionaler Objekte, Interesse für technische und technologische Entwicklungen.

§ 5

Nachweis und Bewertung der besonderen oder der überragenden künstlerischen Befähigung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber weist durch die eingereichten Arbeiten und die künstlerische Prüfung nach, dass sie oder er eine besondere oder die überragende künstlerische Befähigung hat. Die Befähigung und ihr Grad werden von der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Teilkommission (§ 7) festgestellt.
- (2) Der Grad der künstlerischen Befähigung wird nach einer ansteigenden Bewertungsskala von 1 bis 15 Punkten festgestellt. Er ist bei der Vergabe der Studienplätze zulassungsentscheidend. Punkte, die auf die in der Bewerbungsmappe vorgelegten künstlerischen Arbeiten vergeben wurden, stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Leistungen im übrigen Verfahren bestätigen. Anderenfalls gelten sie als nicht vergeben.
- (3) Die überragende künstlerische Befähigung wird mit dem Erreichen von mindestens 13 Punkten nachgewiesen.
- (4) Spätestens drei Wochen nach Abschluss der Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich benachrichtigt.
- (5) Die eingereichten und die in der Prüfung angefertigten Arbeiten können vier Wochen nach der Benachrichtigung abgeholt werden. In Ausnahmefällen können die Arbeiten auf Antrag vorzeitig ausgehändigt werden. Sie werden längstens sechs Monate in der Hochschule aufbewahrt.

§ 6

Niederschrift

Über die Vorauswahl und die künstlerische Prüfung werden Niederschriften angefertigt.

§ 7

Kommission, Teilkommissionen

- (1) Die nach dieser Ordnung gestellten Aufgaben werden von einer Kommission wahrgenommen. Die Mitglieder der Kommission und deren Vertreter werden jährlich vom Fachbereichsrat bestellt. Sie müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

- (2) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder ist die Kommission beschlussfähig.
- (4) Die Kommission bildet die für die einzelnen Studienrichtungen zuständigen Teilkommissionen, die aus jeweils drei Kommissionsmitgliedern bestehen. Mindestens ein Mitglied einer Teilkommission muss selbständig Lehrende oder Lehrender der betreffenden Studienrichtung sein.
- (5) Eine Teilkommission ist nur bei Anwesenheit aller drei Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Befreiung von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung nach § 1 können ganz oder teilweise befreit werden:
1. Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Feststellungsprüfung an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule abgelegt oder die einen Design-Studiengang oder den Studiengang Bildende Kunst oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben,
 2. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
 3. Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbene Nachweise im Sinne der Ziffern 1 und 2 erbringen können.
- (2) Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die jeweilige Teilkommission. Hinsichtlich der Antragstellung gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 9 Geltungsbereich und Gültigkeit des Befähigungsnachweises

- (1) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung abgelegt wurde. Die Befähigung kann auch für mehrere Studiengänge zuerkannt werden.
- (2) Der Nachweis der künstlerischen Befähigung gilt für die drei auf das Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationstermine.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

Beschluss FB: 17.2.2006
Beschluss Präsidium: 16.2.2006
Genehmigung MWK: 8.3.2006

Korrektur Verkündungsblatt Nr. 2/2006 vom 28.2.2006 Seite 77

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Verfahrens-, Energie- und Umwelttechnik im Fachbereich Maschinenbau, Anlage B2, Modul Nr. M-H-35 (Mechanische Verfahrenstechnik), Lehrveranstaltung Nr. M-H-35-01 (Mechanische Verfahrenstechnik):

Die Anzahl der SWS lautet korrekt „4“ statt wie angegeben „2“